

## AIDA Cruises

### Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Einkauf von Leistungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Einkauf von Leistungen (nachfolgend „**AGB**“ genannt) von AIDA Cruises – German Branch of Costa Crociere S.p.A., Am Strande 3d, D-18055 Rostock (nachfolgend „**Besteller**“ genannt) gelten für den Einkauf und die Lieferung von Waren an den Besteller und für die Beauftragung und Erbringung von Dienst- und Werkleistungen für den Besteller. Der Begriff „**Leistung**“ wird in diesen AGB für die Lieferung von Waren und/oder die Erbringung von Dienst- und/oder Werkleistungen verwendet. Der Erbringer der Leistung wird als „**Lieferant**“ bezeichnet. Besteller und Lieferant werden gemeinsam als „**Parteien**“ bezeichnet. Als „**Bestellung**“ wird die Beauftragung zur Lieferung von Waren an den Besteller und/oder zur Erbringung der Dienst- und/oder Werkleistungen durch den Besteller an den Lieferanten bezeichnet.

#### Teil A: Allgemeine Bestimmungen

##### 1. Begriffsbestimmungen und Geltungsbereich der AGB

- 1.1 Alle Leistungen des Lieferanten und Bestellungen seitens des Bestellers erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser AGB. Sie gelten auch für alle zukünftige Bestellungen und Erbringung von Leistungen, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden oder in der Bestellung bzw. der Leistungsbeschreibung nicht benannt oder ausgeschlossen werden.
- 1.2 Teil B dieser AGB enthält ergänzende Bestimmungen für IT-Leistungen. Im Zweifel gehen bei IT-Leistungen die besonderen Bestimmungen des Teils B denen des Teils A vor.
- 1.3 Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn der Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprochen wird. Dies gilt nicht, soweit schriftlich zwischen den Parteien etwas anderes vereinbart wurde.
- 1.4 Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen

zwischen den Parteien ist der schriftlich oder in Textform geschlossene Vertrag, einschließlich dieser AGB. Mündliche Zusagen vom Besteller vor Abschluss des Vertrages sind rechtlich unverbindlich und werden durch den Vertrag einschließlich dieser AGB ersetzt. Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser AGB sowie Erklärungen der Parteien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit mindestens der Textform, sofern diese AGB nicht die Schriftform vorsehen.

##### 2. Bestellungen, Aufträge

- 2.1 Der Besteller ist berechtigt, Zeit und Ort der Leistung sowie die Art der Verpackung jederzeit durch Mitteilung mindestens in Textform mit einer angemessenen Frist vor dem vereinbarten Leistungstermin zu ändern. Der Besteller gerät durch eine solche Änderung nicht in Annahmeverzug.
- 2.2 Handelsübliche Abweichungen der vereinbarten Beschaffenheitsmerkmale und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bestandteilen durch gleichwertige Teile oder Leistungen sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen. Gleiches gilt für Änderungen von Produktspezifikationen und Leistungsmerkmalen, soweit diese im Rahmen des normalen Produktionsprozesses oder der Leistungsausführung des Lieferanten ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden können.
- 2.3 Der Besteller garantiert dem Lieferanten keinen Mindestumsatz und keine Abnahme einer Mindestmenge. Eine solche Vereinbarung kommt nur dann zustande, wenn sie ausdrücklich und schriftlich zwischen den Parteien für den konkreten Einzelfall vereinbart wird.
- 2.4 Der Besteller gewährt dem Lieferanten kein Exklusivitätsrecht. Eine exklusive Zusammenarbeit kommt nur dann zustande, wenn sie ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde.

##### 3. Leistungserbringung

- 3.1 Handelt es sich bei der Leistung um die Lieferung

von Waren, so ist die Dokumentation, die Durchführung der Lieferung, Kennzeichnung, Verpackung, die Abholung, der Versand, der Transport der Waren und die Rechnungsstellung gemäß den Anweisungen und Logistikabläufen des Bestellers durch den Lieferanten durchzuführen.

- 3.2 Leistungszeit und -ort sind – sofern in der Bestellung festgelegt – von vertragswesentlicher Bedeutung. Der Besteller ist berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Lieferanten sämtliche Leistungen, die vor dem festgelegten Leistungstermin bzw. an eine andere als die in der Bestellung angegebene Adresse geliefert werden, abzulehnen und an den Lieferanten zurückzugeben bzw. dem Lieferanten die entsprechenden Lager- und/oder sonstigen hierdurch entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.
- 3.3 Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller unverzüglich mindestens in Textform zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, gleich ob aus seiner Sphäre oder nicht, wonach die Leistungszeit nicht eingehalten werden kann. Lässt sich das Leistungsdatum konkret aus der Bestellung entnehmen, so kommt der Lieferant mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer separaten Mahnung durch den Besteller bedarf.
- 3.4 Handelt es sich bei der Bestellung um die Lieferung einer Ware, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs der Ware erst auf den Besteller über, wenn dem Besteller die Ware am Bestimmungsort übergeben wird, d.h. nicht bereits mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten. Dies gilt entsprechend, wenn Versendung der Ware vereinbart wurde. Befindet sich der Besteller im Verzug der Annahme, ist der Lieferant verpflichtet, die Waren mit höchster Sorgfalt zu behandeln, um den Verlust oder die Beschädigung der Waren zu vermeiden.
- 3.5 Werden Leistungen in den Räumlichkeiten des Bestellers erbracht bzw. ist die Übergabe der Ware auf ein Schiff des Bestellers vereinbart worden, gelten die dortigen konkreten Sicherheitsbestimmungen und die sonstigen internen Bestimmungen des Bestellers, die dem Lieferanten auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.
- 3.6 Handelt es sich bei der Bestellung um die Erbringung von Dienst- und/oder Werkleistungen sichert der Lieferant zu, die Leistung selbst bzw.

durch fachlich ausreichend geschultes und qualifiziertes Personal zu erbringen. Sofern der Lieferant Personal zur Leistungserbringung einsetzt, unterliegt dieses allein dem fachlichen und gegebenenfalls disziplinarischen Weisungsrecht des Lieferanten.

- 3.7 Sofern die Leistung aus verschiedenartigen Leistungsbestandteilen besteht, ist der Lieferant zur transparenten Dokumentation der Einsatzzeiten, der Anzahl des eingesetzten Personals und der tatsächlichen Leistungszeit verpflichtet. Diese Dokumentation ist zugleich wesentlicher Bestandteil einer ordnungsgemäßen Abrechnung der jeweiligen Bestellung. Über Ausnahmen dieser Regelung entscheidet der Besteller und informiert den Lieferanten hierüber mindestens in Textform.
- 4. **Preise/Vergütung, Rechnungsstellung, Verzug**
  - 4.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis bzw. die Vergütung ist bindend. Geänderte Listenpreise bzw. -vergütungen des Lieferanten sind nicht anzuwenden, es sei denn, diese sind vorab mit dem Besteller mindestens in Textform vereinbart worden.
  - 4.2 Soweit nicht anders vereinbart, schließt der Preis bzw. die Vergütung die jeweils geltende Mehrwertsteuer mit ein. Zudem gelten sämtliche Kosten und Aufwände des Lieferanten mit den in der Bestellung angegebenen Preis- bzw. Vergütungsangaben als abgegolten, soweit nicht mindestens in Textform ausdrücklich anders vereinbart.
  - 4.3 Soweit nach der getroffenen Vereinbarung der Preis die Verpackung nicht einschließt und die Vergütung für die – nicht nur leihweise zur Verfügung gestellte – Verpackung nicht ausdrücklich bestimmt ist, ist diese zum nachgewiesenen Selbstkostenpreis zu berechnen. Auf Verlangen hat der Lieferant die Verpackung auf seine Kosten zurückzunehmen.
  - 4.4 Soweit nicht anders vereinbart, wird die Zahlung fällig mit Erbringung der vollständigen Leistung bzw. Abnahme der Leistung. Soweit nicht anders vereinbart, beträgt das Zahlungsziel 30 Tage nach Rechnungseingang. Erfolgt die Zahlung innerhalb von 15 Tagen nach Rechnungsstellung, ist der Besteller zum Abzug von 3 % Skonto des Rechnungsbetrags berechtigt.
  - 4.5 In sämtlichen Dokumenten des Lieferanten an den Besteller sind, soweit bekannt, die Bestell- bzw. Lieferantenummer, die Artikel-Nummer,

eine Kurzbeschreibung der Leistung und der Leistungsort anzugeben. Sollten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen des normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung verzögern, verlängern sich die vorgenannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.

- 4.6 Der Lieferant ist verpflichtet, Rechnungen in Übereinstimmung mit den vom Besteller festgelegten Formaten und Bedingungen zu erstellen und ein vom Besteller vorgegebenes Abrechnungssystem zu nutzen, soweit der Besteller den Lieferanten dazu auffordert und konkrete Hinweise zur Rechnungsstellung gibt.
- 4.7 Bei Zahlungsverzug schuldet der Besteller die gesetzlichen Verzugszinsen (§ 288 BGB) über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Verzugschadens durch den Lieferanten wegen verspäteter Zahlung ist ausgeschlossen.
- 4.8 Der Besteller ist berechtigt, bei Leistungsverzögerung des Lieferanten nach vorheriger erfolgloser Mahnung mindestens in Textform für jede angefangene Woche des Leistungsverzugs eine pauschalierte Vertragsstrafe i.H.v. 1 % des konkreten Einzel-Bestellwerts vom Lieferanten zu verlangen, begrenzt auf insgesamt maximal 5 % des konkreten Einzel-Bestellwerts. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche und Rechte bleibt vorbehalten.

## 5. **Aufrechnung, Zurückbehaltung, Abtretung, Eigentumsvorbehalt**

- 5.1 Der Lieferant darf nur aufrechnen, wenn der jeweilige Anspruch, mit dem aufgerechnet wird, unstreitig oder rechtskräftig gerichtlich festgestellt worden ist.
- 5.2 Der Besteller ist nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zur Aufrechnung und/oder Zurückbehaltung berechtigt.
- 5.3 Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen aus gegenüber dem Besteller gestellten Rechnungen handelt und die Zahlungsfrist von 30 Tagen um mehr als 15 Tage überschritten wurde.
- 5.4 Ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten wird ausgeschlossen, soweit dies nicht ausdrücklich zwischen den Parteien schriftlich vereinbart wurde.

## 6. **Gewährleistung**

- 6.1 Der Lieferant hat alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Leistungen von höchster Qualität sind und mindestens dem allgemein anerkannten Standard entsprechen.
- 6.2 Bei Mängeln stehen dem Besteller uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu. Die Gewährleistungsfrist beträgt abweichend von der gesetzlichen Regelung 30 Monate ab Gefahrübergang. Zu Gunsten des Bestellers wird vermutet, dass ein Mangel in den ersten sechs Monaten nach Leistungserbringung bzw. Abnahme der Leistung bereits zum Zeitpunkt der Leistungserbringung bzw. Abnahme vorlag, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.
- 6.3 Der Lieferant verpflichtet sich zur Leistungsendkontrolle. Soweit nach § 377 HGB für den Besteller eine Obliegenheit zur Prüfung des Liefergegenstandes besteht, beschränkt sich diese Obliegenheit auf eine Mindestkontrolle auf offensichtliche oder bei üblichem Gebrauch leicht erkennbare Mängel. Soweit ein Mangel erst bei Ingebrauch- oder Inbetriebnahme festgestellt werden kann, ist der Umfang der Prüfungsobliegenheit zunächst auf erkennbare äußere Mängel beschränkt. Eine Rüge durch den Besteller ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 15 Tagen erfolgt, gerechnet ab Leistungserbringung bzw. Abnahme oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung des Mangels. Für Leistungen, die zum Verbrauch, zur Ingebrauch- oder Inbetriebnahme auf einem Schiff des Bestellers bestimmt sind, erfolgt die Ablieferung i.S.v. § 377 HGB erst mit der Leistungserbringung auf das Schiff. Zur Einhaltung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelanzeige.
- 6.4 Mit dem Zugang der Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der Lieferant die Ansprüche schriftlich ablehnt oder den Mangel beseitigt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über Ansprüche schriftlich verweigert. Bei Ersatzleistungen und Mängelbeseitigungen beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte Teile und Nachbesserungen erneut.
- 6.5 Die Abnahme der Leistung oder Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben stellt keinen Verzicht auf Gewährleistungsansprüche dar.
- 6.6 Der Besteller ist befugt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen,

wenn der Lieferant mit der Nacherfüllung im Verzug ist, insbesondere durch Reparatur oder Ersatz der mängelbehafteten Leistung.

## 7. Standards und Richtlinien des Bestellers

7.1 Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der folgenden Standards und Richtlinien des Bestellers, die diesen AGB als Anlagen beigefügt sind:

- **Anlage I: Zusammenfassung der Anti-Korruptionsrichtlinie,**
- **Anlage II: Einhaltung von Sanktionsvorschriften**
- **Anlage III: Verhaltens- und Ethikkodex für Geschäftspartner,**
- **Anlage IV: AIDA Cruises Reiserichtlinie für externe Dienstleister** (anwendbar, insoweit die Leistungserbringung eine Reisetätigkeit erfordert und die Erstattung von Reisekosten nicht bereits mit der vereinbarten Vergütung abgegolten ist.)

7.2 Verstößt der Lieferant gegen Regelungen dieser Standards und Richtlinien, wird dies als Verstoß gegen eine Hauptleistungspflicht angesehen und berechtigt den Besteller zum Rücktritt bzw. zur außerordentlichen Kündigung vom Vertrag und zur Stornierung der Bestellungen.

## 8. Export-/ Importbeschränkungen, Informationen zu Stoffen

8.1 Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweils anwendbaren Vorschriften über die Export- und Importkontrolle für die jeweils bestellte Leistung einzuhalten.

8.2 Der Lieferant stellt dem Besteller auf Verlangen die Informationen über die in den Waren enthaltenen Stoffe zur Verfügung, damit der Besteller seinen Verpflichtungen aus dem SOLAS II-Übereinkommen und dem Hongkonger Übereinkommen über die Sicherheit und das umweltgerechte Recycling von Schiffen sowie allen damit zusammenhängenden EU-Vorschriften entsprechend nachkommen kann.

## 9. Mindestlohn und Sozialversicherungsbeiträge

9.1 Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung aller geltenden gesetzlichen Bestimmungen insbesondere in Bezug auf das Mindestlohngesetz (MiLoG) sowie zur Abführung der Beiträge nach dem Arbeitnehmerentendegesetz (AEntG) und der Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen bzw. Zahlung von Beiträgen an Berufsgenossenschaften,

soweit diese Vorschriften für den Lieferanten Anwendung finden. Die Erfüllung dieser Verpflichtungen weist der Lieferant auf Anfrage des Bestellers durch geeignete Unterlagen nach.

9.2 Zudem stellt der Lieferant den Besteller von sämtlichen Ansprüchen und Forderungen Dritter in diesem Zusammenhang frei.

## 10. Unterlagen, Nutzungs- und Schutzrechte

10.1 Alle Spezifikationen, Grafiken, Fotografien, Filme, Präsentationen, Daten oder sonstige Unterlagen und Informationen, die dem Lieferanten für die Erbringung der Leistung überlassen werden, bleiben Eigentum des Bestellers und dürfen vom Lieferanten ausschließlich für die Erfüllung des Vertrags verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Der Besteller behält sich die gewerblichen Schutzrechte an allen dem Lieferanten überlassenen Unterlagen und Informationen vor.

10.2 Im Rahmen der Auftragserteilung und -abwicklung steht dem Besteller das Recht zu, die ihm im Rahmen der Beauftragung zur Verfügung gestellte Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekte, Kataloge, Modelle, Werkzeuge und andere Unterlagen und Hilfsmittel auch ohne ausdrückliche Zustimmung des Lieferanten inhaltlich Dritten zugänglich zu machen, sie bekannt zu geben, selbst oder durch Dritte zu nutzen oder zu vervielfältigen, soweit dies für die konkrete Leistungserbringung und die Betriebsabläufe des Bestellers erforderlich sein sollte.

10.3 Der Besteller erhält an allen nach dem Urheberrecht und/oder anderen gewerblichen Schutzrechten geschützten Leistungsergebnissen einschließlich der spezifisch zur Erfüllung des Vertrags gefertigten Unterlagen des Lieferanten unter Wahrung des Urheberpersönlichkeitsrechts ein räumlich und zeitlich unbeschränktes, übertragbares und unwiderrufliches Nutzungs- und Verwertungsrecht. Der Lieferant stellt die im Rahmen des Vertrags erbrachten Leistungsergebnisse frei von sämtlichen Rechten Dritter, welche die vertragsgemäße Nutzung und Verwertung durch den Besteller beschränken oder ausschließen können, zur Verfügung.

10.4 Die Verwendung von Marken oder Kennzeichen des Bestellers durch den Lieferanten ist nicht gestattet, es sei denn, der Besteller stimmt der konkreten Verwendung vorher in Textform zu. Insbesondere ist es dem Lieferanten nicht gestattet, die Marken, den Unternehmensnamen, das

Unternehmenslogo und/oder Arbeitsergebnisse oder Ausschnitte daraus zum Zwecke der Eigenwerbung ohne ausdrückliche vorherige Zustimmung in Textform des Bestellers in Bezug auf die jeweils konkret geplante Verwendung zu nutzen.

## **11. Haftung**

- 11.1** Der Lieferant garantiert, dass durch seine Leistung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen den Besteller wegen der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben, und alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten, soweit der Lieferant nicht nachweist, dass er die der Schutzrechtsverletzung zugrundeliegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- 11.2** Der Lieferant haftet auch für Mängel, die durch seine gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen verursacht werden.
- 11.3** Im Übrigen bestimmt sich die Haftung des Lieferanten nach den gesetzlichen Regelungen. Beschränkungen der Haftung des Lieferanten sind unwirksam.
- 11.4** Ist der Besteller verpflichtet, wegen eines Mangels, der auf die Leistungserbringung des Lieferanten oder seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist, eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Lieferant sämtliche mit der Rückrufaktion verbundene Kosten.
- 11.5** Der Lieferant hat eine branchenübliche Produkt- und Betriebshaftpflichtversicherung mit angemessenen Versicherungssummen aufrechtzuerhalten, die dem Besteller auf Verlangen nachzuweisen ist.
- 11.6** Die Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche wegen Sach- oder Rechtsmängeln der gelieferten Waren oder erbrachten Leistungen bleiben unberührt.

## **12. Vertragsbeendigung bzw. Stornierung von Bestellungen**

- 12.1** Es gelten die gesetzlichen Kündigungs- bzw. Rücktrittsbestimmungen. Dazu gehört auch das Recht, aus wichtigem Grund zu kündigen oder zurückzutreten.
- 12.2** Der Besteller ist berechtigt, jederzeit durch Erklärung mindestens in Textform unter Angabe des

Grundes vom Vertrag zurückzutreten oder diesen außerordentlich zu kündigen, wenn der Besteller die Leistung in seinem Geschäftsbetrieb aufgrund von nach Vertragsschluss eingetretenen, vom Lieferanten oder einem von ihm beauftragten Dritten zu vertretenen Umständen (wie z. B. die fehlende Einhaltung von gesetzlichen, behördlichen oder betriebsinternen Anforderungen) nicht mehr oder nur mit erheblichen Aufwendungen verwenden kann.

- 12.3** Der Besteller ist berechtigt, Bestellungen vor vollständiger Erfüllung zu stornieren, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die die rechtzeitige Leistung unmöglich machen oder mit hoher Wahrscheinlichkeit unmöglich zu machen drohen und wenn eine Verschiebung der Leistung in die nahe Zukunft unzumutbar ist. Zu außergewöhnlichen Umständen zählen insbesondere (aber nicht abschließend) Fälle höherer Gewalt wie z. B. der Ausbruch bzw. die Bekämpfung von Pandemien/Epidemien, Naturkatastrophen, Streiks, hoheitliche Maßnahmen oder ähnliche Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereichs der Parteien liegen, und die hierdurch verursachten rechtlichen oder tatsächlichen Beschränkungen die Leistungserbringung entweder direkt oder indirekt vorübergehend oder dauerhaft unmöglich machen. Die Parteien sind verpflichtet, einander über das Vorliegen solcher Umstände unverzüglich mindestens in Textform zu informieren.

## **13. Vertraulichkeit**

- 13.1** Der Lieferant ist verpflichtet, vertrauliche Informationen nicht gegenüber Dritten offenzulegen, diese Informationen nur zur Leistungserbringung zu verwenden und ausschließlich solchen Beratern und Mitarbeitern Zugang zu diesen vertraulichen Informationen zu erteilen, die zuvor zur besonderen Geheimhaltung verpflichtet wurden. Als vertrauliche Informationen gelten solche Informationen und Unterlagen des Bestellers, die als vertraulich gekennzeichnet wurden oder die aus den Umständen heraus als vertraulich anzusehen sind. Hierzu zählen insbesondere der Inhalt des zugrundeliegenden Vertragsverhältnisses, Informationen über Betriebsabläufe, Knowhow, Arbeitsergebnisse, Geschäftsbeziehungen, Bestellungen und Korrespondenz mit inhaltlichen Bezügen zum Vertragsverhältnis.
- 13.2** Keine vertraulichen Informationen sind solche, die

- öffentlich bekannt sind oder nach Vertragsabschluss öffentlich bekannt gemacht wurden,
  - dem Lieferanten bei Abschluss des Vertrags nachweislich bekannt waren, und/oder
  - aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung oder bestands- bzw. rechtskräftigen Behörden- oder Gerichtsentscheidung an diese öffentlichen Stellen offengelegt werden müssen. Über diese Verpflichtung zur Offenlegung hat der Lieferant den Besteller – soweit rechtlich zulässig – vorab zu informieren.
- 13.3** Der Lieferant wird erhaltene vertrauliche Informationen nach Vertragsdurchführung oder -beendigung an den Besteller zurückgeben oder unwiederbringlich löschen bzw. vernichten. Die Entscheidung hierüber trifft der Besteller und teilt dies mindestens in Textform dem Lieferanten mit. Teilt der Besteller dem Lieferanten seine Entscheidung nicht innerhalb von 15 Tagen nach Vertragsdurchführung oder -beendigung mit, hat der Lieferant die vertraulichen Informationen unwiederbringlich zu löschen bzw. zu vernichten. Im Falle der Rückgabe von elektronischen Daten, hat der Lieferant diese Daten nach Rückgabe an den Besteller unwiederbringlich durch geeignete technische Verfahren von seinen Systemen zu löschen und dies auf Anfrage gegenüber dem Besteller mindestens in Textform zu bestätigen.
- 13.4** Ohne die ausdrückliche, vorherige Zustimmung des Bestellers - zumindest in Textform - darf der Lieferant nicht auf die Geschäftsverbindung zu dem Besteller hinweisen, darauf gegenüber Dritten Bezug nehmen oder sonst damit werben.
- 13.5** Bei der Beauftragung eines Subunternehmers zur Leistungserbringung hat der Lieferant den Subunternehmer entsprechend nach dieser Ziffer zu verpflichten.
- 13.6** Für jeden Fall des Verstoßes gegen eine Verpflichtung nach dieser Ziffer 13 durch den Lieferanten wird die Zahlung einer angemessenen Vertragsstrafe fällig, deren Höhe durch den Besteller in jedem Einzelfall nach billigem Ermessen bestimmt wird und im Streitfall vom zuständigen Gericht überprüft werden kann. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant die Zuwiderhandlung nicht zu vertreten hat.
- 13.7** Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche bleibt von einer zu zahlenden Vertragsstrafe unberührt.
- 13.8** Diese Verpflichtung beginnt mit Vertragsschluss

und bleibt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses auf unbestimmte Zeit bestehen.

## **14. Datenschutz & IT-Sicherheit**

- 14.1** Es gelten die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), deren Vorgaben von beiden Parteien einzuhalten sind. Soweit der Lieferant als Auftragsverarbeiter nach Art. 28, 29 DS-GVO personenbezogene Daten des Bestellers verarbeitet, haben die Parteien eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung (AV-Vereinbarung) zu schließen, die das datenschutzrechtliche Verhältnis und die beiderseitigen Rechte und Pflichten diesbezüglich detailliert regelt. Eine AV-Vereinbarung kann dem Lieferanten auf Anfrage vom Besteller zur Verfügung gestellt werden. Der Lieferant verpflichtet sich in jedem Fall dazu angemessene technische und organisatorische Maßnahmen einzuhalten, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.
- 14.2** Soweit Mitarbeiter des Lieferanten Zugriff auf besonders sensible personenbezogene Daten des Bestellers erhalten, sind diese Mitarbeiter entsprechend auf die vertrauliche Behandlung der Daten nach den entsprechenden Vorschriften der DS-GVO und des BDSG zu verpflichten.
- 14.3** Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung von internen Vorgaben des Bestellers hinsichtlich der IT- und Datensicherheit, soweit der Besteller den Lieferanten hierauf mindestens in Textform hinweist und die entsprechenden Vorgaben zur Verfügung stellt. Bei einem Verstoß gegen diese Vorgaben gilt Ziffer 7.2 entsprechend. Weitergehende Ansprüche und Rechte des Bestellers bleiben vorbehalten.
- ## **15. Beauftragung von Subunternehmern**
- 15.1** Der Lieferant kann sich zur Leistungserbringung nach vorheriger Einwilligung des Bestellers mindestens in Textform weiterer Unternehmen (im Folgenden „**Subunternehmer**“) bedienen. Hierzu stellt er dem Besteller eine Übersicht mit Geschäftsform, Geschäftsanschrift und Kontaktperson des Subunternehmers vorab zur Verfügung.
- 15.2** Erteilt der Besteller seine Einwilligung zum Einsatz eines Subunternehmers, hat der Lieferant durch vertragliche Vereinbarungen mit dem Subunternehmer sicherzustellen, dass die vertraglichen Verpflichtungen dieser AGB auch für den Subunternehmer gelten und von diesem eingehalten werden. Der Lieferant hat vor dem Einsatz

des Subunternehmers gegenüber dem Besteller auf Nachfrage entsprechende Nachweise hierüber zu erbringen.

- 15.3** Der Lieferant bleibt auch im Fall des Einsatzes eines Subunternehmers gegenüber dem Besteller für die ordnungsgemäße Erfüllung der Leistung verantwortlich. Der Lieferant haftet für Verstöße des Subunternehmers.

## **16. Sonstiges**

- 16.1** Erfüllungsort ist Rostock, soweit in der Bestellung nicht anders vereinbart.

- 16.2** Bei Lieferungen und/oder Leistungen an bzw. auf ein Schiff des Bestellers ist der Erfüllungsort entweder der Ort, an dem das Schiff zum Zeitpunkt der Lieferung bzw. Ausführung der Leistung belegen sein wird oder ein Warenlager, welches der Besteller zur Distribution seiner Warenflüsse beauftragt hat. Der Lieferant hat sich, sofern der Erfüllungsort ein Schiff des Bestellers ist, über den konkreten Belegenheitsort desselben vor Lieferung und/oder Leistung rechtzeitig zu informieren.

- 16.3** Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis, gleich welcher Art und gleich aus welchem Rechtsgrund, ist Rostock. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

- 16.4** Die Beziehungen zwischen den Parteien unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) gilt nicht.

- 16.5** Sofern eine der Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder nichtig ist oder wird, gelten die weiteren Bestimmungen dieser AGB fort. Die unwirksame oder nichtige Bestimmung wird durch eine Regelung ersetzt, welche dem wirtschaftlich von den Parteien Gewollten am nächsten kommt und dabei die berechtigten Interessen beider Vertragsparteien angemessen berücksichtigt. Entsprechendes gilt für Regelungslücken.

## Teil B: Ergänzende Bestimmungen für IT-Leistungen

Die nachfolgenden Regelungen ergänzen die Allgemeinen Bestimmungen des Teils A dieser AGB in Bezug auf „IT-Leistungen“; hierunter fallen insbesondere der Erwerb oder Miete von Hardware sowie der Erwerb und die Lizenzierung von Software, deren Entwicklung, Anpassung, Miete, Pflege und Wartung.

### 17. Software-Erwerb

- 17.1** Diese Ziffer 17 findet Anwendung, soweit Software dauerhaft ohne zeitliche Beschränkung erworben wird (Lizenzkauf).
- 17.2** Der Lieferant schuldet die Übergabe der in der Bestellung näher beschriebenen Software mit der dort vereinbarten Beschaffenheit sowie die dazu erstellte Benutzerdokumentation. Der Lieferant hat dem Besteller auf dessen Wunsch ein Exemplar der Software entweder auf einem Datenträger (z. B. USB-Stick) oder über einen Download-Link auf einer sicheren Webseite des Lieferanten zur Verfügung zu stellen, inklusive ggf. erforderlicher Zugangsmittel (z. B. Passwörter) und Benutzerdokumentation.
- 17.3** Soweit keine Anleitung zur Installation bzw. Konfiguration in den Auftragsunterlagen enthalten ist, unterstützt der Lieferant auf Anfrage des Bestellers kostenfrei bei der Installation und Konfiguration der Software. Soweit Schulungen zur Nutzung der Software für Mitarbeiter des Bestellers erforderlich sind, sind die Kosten hierfür durch Zahlung der vertraglichen Vergütung abgegolten.
- 17.4** Mit dem Lizenzkauf erwirbt der Besteller ein nicht ausschließliches und zeitlich unbeschränktes Recht, die Software weltweit in jeglicher Form zu nutzen. Dem Besteller stehen darüber hinaus die Nutzungsrechte aus §§ 69c, 69d, 69e, 69f UrhG und § 3 GeschGehG uneingeschränkt zu.
- 17.5** Etwaige Nutzungsbeschränkungen sind ausdrücklich schriftlich zwischen den Parteien zu vereinbaren.
- 17.6** Soweit die Leistungserbringung auch Software Dritter beinhaltet, stellt der Lieferant sicher, dass dem Besteller sämtliche für die vertragsgemäße Nutzung erforderlichen Nutzungsrechte zustehen. Der Lieferant stellt den Besteller in diesem Verhältnis von sämtlichen Ansprüchen und Kosten Dritter frei.
- 17.7** Die Verjährungsfrist von Mängelgewährleis-

tungsansprüchen bei erworbener Software beginnt mit der Inbetriebnahme der Software beim Besteller. Für nachgebesserte Software oder Teile davon beginnt die Verjährungsfrist von Gewährleistungsansprüchen nach Abnahme der Mängelbeseitigung von neuem zu laufen.

### 18. Software-Entwicklung & -Anpassung

- 18.1** Soweit die Entwicklung (Development) und/oder Anpassung (Customizing) von Software durch den Lieferanten geschuldet ist, findet diese Ziffer 18 Anwendung.
- 18.2** Der Lieferant schuldet die vertragsgemäße Bereitstellung und Übergabe der vereinbarten Software wie in der Bestellung und/oder der Leistungsbeschreibung näher beschrieben. Hierzu gehört insbesondere die Übergabe des Quellprogramms (Source Code) und des Maschinenprogramms (Object Code) sowie die Übergabe einer entsprechenden Nutzerdokumentation in elektronischer, maschinenlesbarer Form, soweit nicht anders vereinbart. Die Nutzerdokumentation muss so gestaltet und beschaffen sein, dass ein fachkundiger Dritter potenzielle Mängel der Software eigenständig erkennen, beseitigen und die Software bearbeiten und weiterentwickeln kann.
- 18.3** Der Lieferant führt mit dem Besteller vor Abnahme der angepassten oder programmierten Software auf Anfrage des Bestellers einen User-Acceptance-Test durch, der dem Besteller ausreichend Gelegenheit bietet, die Software auf mögliche Mängel zu testen. Werden hierbei Mängel festgestellt, hat der Lieferant diese unverzüglich zu beseitigen und den Besteller über die Gründe der Mängel durch Fehlerberichte und über eine reguläre Prüfung der Datenverarbeitungsergebnisse zu informieren. Werden im Rahmen des User-Acceptance-Test Mängel festgestellt, die eine Inbetriebnahme der Software ganz oder zu einem wesentlichen Teil verhindern (*Fehlerklasse 1*), kann der Besteller die Abnahme der Software verweigern. Soweit Mängel festgestellt werden, die die Funktionsweisen der Software zwar nicht wesentlich behindern aber eine Abweichung von der versprochenen Softwarebeschreibung bedeutet (*Fehlerklasse 2*), kann eine Abnahme durch den Besteller nur bei Vorliegen von mindestens drei Fehlern der *Fehlerklasse 2* verweigert werden. Der Lieferant bleibt im Fall einer Abnahme durch den Besteller trotz Vorliegen von Mängeln der *Fehlerklasse 2* dazu verpflichtet, die Software entsprechend innerhalb einer angemessenen,

vom Besteller gesetzten Frist, nachzubessern. Liegt ein Mangel nach den oben genannten Grundsätzen vor, so ist der Besteller berechtigt, die Vergütung in angemessenem Umfang zu mindern. Sollte eine Nachbesserung innerhalb dieser Frist scheitern, ist der Besteller zur außerordentlichen Kündigung und/oder Rücktritt und/oder Stornierung der Bestellung berechtigt. Weitere Ansprüche des Bestellers bleiben hiervon unberührt.

- 18.4** Soweit ein User-Acceptance-Test ausdrücklich mindestens in Textform vom Besteller ausgeschlossen wurde, erfolgt die Abnahme der Software, wenn der Lieferant die Leistung wie in der Bestellung bzw. der Leistungsbeschreibung entsprechend erbracht hat und die Software frei von Mängeln im Sinne der Ziffer 18.3 in Betrieb genommen wurde. Der Besteller hat die Software und die Dokumentation unverzüglich nach Ablieferung und Inbetriebnahme zu untersuchen und eventuelle Mängel unverzüglich an den Lieferanten zu melden. Werden die Mängel verspätet gemeldet, gilt die Software als abgenommen. Bei verdeckten Mängeln gilt Ziffer 6.3 entsprechend.
- 18.5** Die Abnahme ist mittels Abnahmeprotokoll zu dokumentieren und von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen.
- 18.6** Teilabnahmen und Teilvergütungen im Rahmen von Projektphasen (Milestones) sind gesondert mindestens in Textform zu vereinbaren.
- 18.7** Soweit keine Anleitung zur Installation bzw. Konfiguration in der Bestellung bzw. der Leistungsbeschreibung oder den sonstigen Beschreibungen enthalten ist, unterstützt der Lieferant auf Anfrage des Bestellers kostenfrei bei der Installation und Konfiguration der Software. Soweit Schulungen zur Nutzung der Software für Mitarbeiter des Bestellers erforderlich sind, sind die Kosten hierfür durch Zahlung der vertraglichen Vergütung abgegolten, soweit nicht anders vereinbart.
- 18.8** Vertragsbestandteil ist auch die Erbringung von Supplements (Patches, Updates, Upgrades und neue Versionen), soweit nicht anders mindestens in Textform vereinbart. Diese sind regelmäßig nach vorheriger Ankündigung des Lieferanten mindestens in Textform bereitzustellen.
- 18.9** Soweit eine Übergabe des Quellcodes einzelvertraglich abbedungen wurde, ist der Quellcode auf Anfrage des Bestellers entsprechend bei einer neutralen Stelle zu hinterlegen und ein entsprechender Treuhandvertrag abzuschließen (Escrow

Agreement). Der Quellcode ist in der jeweils aktuellen Version zu hinterlegen, die für fachkundige Dritte verständlich ist. Im Treuhandvertrag ist eine Bestimmung aufzunehmen, wonach der Besteller den Quellcode bei Insolvenz bzw. Geschäftsaufgabe des Lieferanten und bei Kündigung des Vertrags von Seiten des Bestellers aus wichtigem Grunde herausverlangen kann. Die Kosten für diese Quellcode-Hinterlegung teilen sich die Parteien, soweit nicht anders vereinbart.

- 18.10** Soweit nicht anders vereinbart, erwirbt der Besteller nach Abnahme an der Software ein ausschließliches, zeitlich und räumlich unbegrenztes und inhaltlich unbeschränktes Nutzungsrecht. Ziffern 17.4 bis 17.6 gelten entsprechend.
- 18.11** Konkrete Leistungsänderungen (Change Requests) sind vom Besteller beim Lieferanten mindestens in Textform anzufragen. Der Lieferant prüft umgehend nach Eingang eines Change Request, ob dieses technisch umsetzbar und für ihn zumutbar ist und teilt dem Besteller innerhalb von drei (3) Werktagen nach Zugang der Anfrage eine Entscheidung mit. Sofern der Lieferant mit der Realisierung einverstanden ist, hat er dem Besteller innerhalb von weiteren drei (3) Werktagen ein entsprechendes verbindliches Angebot mindestens in Textform zuzusenden. Der Besteller prüft das Angebot und sendet dem Lieferanten innerhalb von drei (3) weiteren Werktagen eine Entscheidung über die Annahme bzw. Ablehnung des Angebots zu. Soweit der Besteller das Angebot annimmt, wird das Change Request Vertragsbestandteil und ersetzt die abbedungenen Leistungen. Anderenfalls bleibt es bei den ursprünglich vereinbarten Leistungen. Zusätzliche Kosten des Lieferanten, die aus der Prüfung eines Change Request und Erstellung eines Angebots entstehen, sind vom Besteller zu tragen und werden nach den üblichen Vergütungsregelungen des zugrundeliegenden Vertrags abgerechnet. Bei Annahme des abgestimmten Change Request durch den Besteller gelten diese AGB auch für die Leistungsänderungen fort, auch wenn hierauf im Einzelnen nicht noch einmal Bezug genommen wird.

## **19. Software-Miete**

- 19.1** Diese Ziffer 19 findet Anwendung, soweit dem Besteller Software befristet überlassen wird, dazugehörige befristete Nutzungsrechte übertragen werden und eine wiederkehrende Vergütung für die Inanspruchnahme der Software an den Lieferanten geleistet wird, z. B. bei Software-as-a-

Service-Leistungen.

- 19.2** Im Rahmen der vereinbarten Vertragsdauer beträgt die Verfügbarkeit der Software durchschnittlich 99 %. Hierüber hat der Lieferant auf Anfrage des Bestellers monatlich einen entsprechenden Nachweis in Textform zu erbringen, aus dem die konkrete Verfügbarkeit hervorgeht. Nicht-Verfügbarkeiten z. B. aufgrund von Wartungsarbeiten, Patches oder Neuversionierungen sind vorab mit einer Frist von zwei Woche mindestens in Textform dem Besteller mitzuteilen. Soweit die Verfügbarkeit unter diesem Wert liegt, ist der Besteller zur entsprechenden Minderung des Mietzinses bzw. Rückforderung eines entsprechenden Anteils des Mietzinses berechtigt.
- 19.3** Der Lieferant schuldet die Überlassung einer Kopie der vertragsgegenständlichen Software in digitaler Form sowie je nach Software-Lösung einen Zugang zur Nutzung der Software auf den Servern des Lieferanten, beispielsweise über einen sicheren Online-Login-Bereich und die Bereitstellung entsprechender Zugangsdaten inklusive Passwort und entsprechend notwendigen Speicherkapazitäten. Der Lieferant gewährleistet den mangelfreien, vertragsgemäßen Gebrauch der Software durch den Besteller für die vertragsgegenständliche Nutzung während der gesamten Dauer des Vertragsverhältnisses.
- 19.4** Soweit keine Anleitung zur Installation bzw. Konfiguration in den Auftragsunterlagen enthalten ist, unterstützt der Lieferant den Besteller kostenfrei bei der Installation und Konfiguration der Software. Soweit Schulungen zur Nutzung der Software für Mitarbeiter des Bestellers erforderlich sind, sind die Kosten hierfür durch den Mietzins abgegolten.
- 19.5** Der Besteller erhält vom Lieferanten ein einfaches, zeitlich auf die Laufzeit des Vertrags beschränktes, weltweites, frei auf die Mitarbeiter des Bestellers und ggf. auf weitere Nutzer (z. B. Schiffsgäste) übertragbares Recht zur Nutzung der Software zum vertragsgemäßen Zweck wie in der Bestellung bzw. der Leistungsbeschreibung angegeben.
- 19.6** Der Lieferant ist verpflichtet, den Zugriff Dritter auf den virtuellen Bereich des Bestellers in seinen Systemen durch entsprechende Sicherheitsvorkehrungen, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen, abzusichern.
- 19.7** Der Besteller hat den Zugriff auf die Software bzw. Zugangsmöglichkeiten zur Nutzung der

Software in seinem Unternehmen vor dem Zugriff unbefugter Dritter angemessen zu schützen und eine Offenlegung der Software bzw. der Zugangsdaten an unbefugte Dritte bestmöglich zu verhindern. Im Falle einer unbefugten Offenlegung oder Zugriff wird der Besteller den Lieferanten unverzüglich hiervon in Kenntnis setzen.

- 19.8** Soweit Mängel an der Software auftreten, hat der Lieferant diese unverzüglich zu beseitigen. Soweit ein Service Level Agreement (SLA) zwischen den Parteien geschlossen wurde, ist dieses maßgeblich bei der Einstufung von Beseitigungs- und Reaktionszeiten. Sofern kein SLA geschlossen wurde, gilt bei der Fehlerbeseitigung Ziffer 20.4 entsprechend. Treten hiernach Mängel auf, ist der Besteller berechtigt, den Mietzins in angemessenem Umfang zu mindern. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften zum Mietrecht. Sollten die Mängel wiederholt auftreten und keine unverzügliche Abhilfe erfolgen, ist der Besteller zur außerordentlichen Kündigung berechtigt.
- 19.9** Sofern der Besteller zur Mängelbeseitigung zusätzliche Dienstleistungen oder Software Dritter in Anspruch nehmen muss, da beispielsweise die Mängelbeseitigung nicht in den definierten Zeiträumen behoben wurde, sind diese zusätzlichen Aufwände vom Lieferanten zu tragen.
- 19.10** Im Falle der Vertragsbeendigung hat der Lieferant dem Besteller die über die Software seitens des Bestellers gespeicherten Daten in einem maschinenlesbaren Format und kostenfrei herauszugeben oder auf Weisung des Bestellers an einen Dritten zu übergeben und anschließend unwiederbringlich zu löschen und dies auf Anfrage des Bestellers mindestens in Textform zu bestätigen.
- 19.11** Bei Change Requests gelten die Regelungen der Ziffer 18.11 entsprechend.

## **20. Software-Pflege & -Wartung**

- 20.1** Diese Ziffer 20 findet Anwendung, soweit der Lieferant die Pflege bzw. Wartung von Software schuldet.
- 20.2** Die Wartungs- und Pflegeleistungen sind vom Lieferanten nach dem jeweils neuesten Stand der Technik zu erbringen (hierzu zählen bewährte Tools, Verfahren und Werkzeuge), wobei übliche Industriestandards sowie Verfahrensbeschreibungen und Anwendungspraktiken des Bestellers zu berücksichtigen sind.

**20.3** Die in der Bestellung bzw. in der Leistungsbeschreibung näher beschriebene Software ist während der Vertragslaufzeit des Pflege- und/oder Wartungsvertrags durchgehend mit marktüblichen Softwarebestandteilen kompatibel zu halten.

**20.4** Werden Mängel an der Software festgestellt, sind diese vom Besteller an den Lieferanten schriftlich, in Textform oder telefonisch zu melden und vom Lieferanten ausgehend von folgenden Reaktionszeiten zu bearbeiten und zu beheben:

- **Mangel mit Reaktionszeit Priorität 1:** Störung bzw. Kumulation von Störungen, die einen Ausfall des gesamten Systems oder wesentlicher Teile davon verursacht bzw. verursachen, so dass eine Nutzung ganz oder nahezu vollständig unmöglich ist. Der Betriebsablauf ist derart beeinträchtigt, dass eine sofortige Abhilfe unabdingbar ist. Eine Bearbeitung des Mangels hat hier innerhalb einer (1) Stunde nach Meldung der Mangelanzeige zu beginnen und ist dem Besteller mitzuteilen. Der Mangel ist innerhalb von drei (3) Stunden nach Beginn der Bearbeitung zu beheben und der Besteller ist hierüber stündlich zu informieren.
- **Mangel mit Reaktionszeit Priorität 2:** Störung bzw. Kumulation von Störungen, die die Nutzung des Systems derart beeinträchtigt bzw. beeinträchtigen, dass eine vernünftige Arbeit mit dem System nicht mehr oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. Das gleichzeitige Auftreten mehrerer wesentlicher Leistungsmängel nach Priorität 2 kann zu einem kritischen Leistungsmangel nach Priorität 1 führen. Eine Bearbeitung des Mangels hat hier innerhalb von zwei (2) Stunden nach Meldung der Mangelanzeige zu beginnen und ist dem Besteller mitzuteilen. Der Mangel ist innerhalb von sechs (6) Stunden nach Erhalt der Meldung zu beheben und der Besteller ist hierüber alle drei (3) Stunden zu informieren.
- **Mangel mit Reaktionszeit Priorität 3:** Sonstige Störungen, die die Nutzung des Systems nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt. Das gleichzeitige Auftreten mehrerer solcher Mängel kann zu einem Mangel mit Reaktionszeit nach Priorität 1 oder 2 führen und richtet sich in diesen Fällen nach den dort beschriebenen Grundsätzen. Eine Bearbeitung des Mangels hat im Übrigen innerhalb von zwölf

(12) Stunden nach Meldung der Mangelanzeige zu beginnen und ist dem Besteller anzuzeigen. Der Mangel ist innerhalb von drei (3) Tagen nach Erhalt der Meldung zu beheben.

Der Lieferant wird den Besteller über den Bearbeitungsbeginn und den Erfolg der Beseitigungsmaßnahmen der Mängel laufend informieren.

**20.5** Die Einordnung der Mängel in die verschiedenen Prioritäts-Kategorien erfolgt durch den Besteller unter angemessener Berücksichtigung der Auswirkungen, die der betreffende Leistungsmangel auf den Geschäftsbetrieb des Bestellers hat.

**20.6** Sofern absehbar ist, dass Mängel der Priorität 1 oder 2 nicht innerhalb der vorstehend definierten Zeiträume behoben werden können, wird der Lieferant unverzüglich eine angemessene und praktikable Übergangslösung (Work-Around) bereitstellen. Die Bereitstellung des Work-Around entbindet den Lieferanten nicht von seiner Verpflichtung zur unverzüglichen Beseitigung des Mangels.

**20.7** Der Lieferant ist berechtigt, die Pflege- und Wartungsleistungen durch Fernwartung (z. B. Remote Access Control) oder Ferndiagnose zu erbringen, sofern die technischen Voraussetzungen beim Besteller dies zulassen, die strengen IT-Sicherheitsbestimmungen des Bestellers vom Lieferanten eingehalten werden und eine solche Vorgehensweise nach Ansicht der Parteien im Einzelfall erfolgsversprechend ist. Bei Fernwartung bzw. Ferndiagnose wird der Lieferant dem Besteller (i) eine Telefon-Hotline zur Entgegennahme der Meldungen bereitstellen, die während der Geschäftszeiten des Bestellers zwischen 8 Uhr und 18 Uhr erreichbar ist und/oder (ii) ein IT-Ticketsystem zur Verfügung stellen, über das der Besteller elektronisch Mängel an den Lieferanten melden kann und worüber die Kommunikation zur Lösung des Mangels zwischen den Vertragsparteien abgewickelt wird.

**20.8** Bei Verstößen gegen diese Ziffer 20 ist der Besteller berechtigt, die Vergütung des Lieferanten entsprechend für den Zeitraum zu mindern, in dem der Mangel vorliegt. Sollten die Mängel wiederholt nicht innerhalb der gesetzten Fristen behoben werden bzw. Reaktionszeiten wiederholt vom Lieferanten nicht eingehalten werden, ist der Besteller zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags bzw. Stornierung der Bestellung berechtigt. Etwaige weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

**20.9** Sofern der Besteller zur Fehlerbehebung zusätzliche Dienstleistungen oder Software Dritter in Anspruch nehmen muss, da beispielsweise die Fehlerbehebung nicht in den definierten Zeiträumen behoben werden kann, sind diese zusätzlichen Aufwände vom Lieferanten zu tragen.

## **21. Hardware-Kauf**

**21.1** Diese Ziffer 21 findet Anwendung, soweit die vertraglich geschuldete Leistung der Kauf und die Lieferung von Personalcomputern oder anderen elektronischen Geräten, die softwarefähig sind, wie z. B. Drucker, Smartphones, Tablets, o. Ä., in verschiedenen Ausführungen und mit unterschiedlichen Leistungsparametern bezieht (im Folgenden „**Hardware**“). Geschuldet ist, soweit nicht anders vereinbart, die Lieferung, Aufstellung und Einrichtung der Hardware am Standort des Bestellers und/oder auf einem Schiff des Bestellers sowie die Eigentumsverschaffung an den Besteller.

**21.2** Der Lieferant gewährleistet, dass die Hardware und die mitgelieferte Software den schriftlich fixierten Spezifikationen und Verwendungszwecken des Bestellers entsprechen. Die Hardware ist fabrikneu und originalverpackt zu liefern, soweit nicht anders vereinbart. Überarbeitete Hardwarekomponenten sind nicht zu verwenden. Soweit nicht anders vereinbart, ist die Hardware bereits mit einem vorinstallierten und aktuellen Betriebssystem sowie Standardtreibern zu liefern.

**21.3** Der Lieferant ist verpflichtet, die Hardware gegen Beschädigungen und Verlust bis zum Gefahrübergang angemessen zu versichern.

**21.4** Hinsichtlich der mitgelieferten oder vorinstallierten Software gelten Ziffer 17.3 und Ziffer 17.6 entsprechend.

## **22. Hardware-Miete**

**22.1** Diese Ziffer 22 findet Anwendung, soweit die vertraglich geschuldete Leistung sich auf die Vermietung von Hardware bezieht. Geschuldet ist, soweit nicht anders vereinbart, auch die Lieferung, Aufstellung und Einrichtung der Hardware am Standort des Bestellers und/oder Schiff.

**22.2** Der Lieferant gewährleistet, dass die Hardware und die mitgelieferte Software den schriftlich fixierten Spezifikationen und Verwendungszwecken des Bestellers während der gesamten Vertragslaufzeit entsprechen. Die Hardware ist fabrikneu und originalverpackt zu liefern, soweit

nicht anders vereinbart. Überarbeitete Hardwarekomponenten sind nicht zu verwenden. Soweit nicht anders vereinbart, ist die Hardware bereits mit einem vorinstallierten und aktuellen Betriebssystem sowie Standardtreibern zu liefern.

**22.3** Soweit nicht anders vereinbart, ist der Lieferant verpflichtet, die Hardware bei Mängeln zu warten bzw. Instand zu setzen und die mitgelieferte bzw. vorinstallierte Software zu pflegen sowie Mitarbeiter des Bestellers einzuweisen oder zu schulen, sofern dies vom Besteller angefragt wird. Die Kosten hierfür sind durch Zahlung der vertraglichen Vergütung abgegolten, soweit nicht anders vereinbart.

**22.4** Soweit Mängel an der Hardware auftreten, hat der Lieferant diese unverzüglich zu beseitigen. Soweit ein SLA zwischen den Parteien geschlossen wurde, ist dieses maßgeblich bei der Einstufung von Beseitigungs- und Reaktionszeiten. Sofern kein SLA geschlossen wurde, gilt Ziffer 20 für die Beseitigung von Mängeln entsprechend. Treten hiernach Mängel an der Hardware auf, ist der Besteller berechtigt, den Mietzins in angemessenem Umfang zu mindern. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften zum Mietrecht (§§ 535 ff. BGB). Sollten die Mängel an der Hardware wiederholt auftreten und keine unverzügliche Abhilfe erfolgen, ist der Besteller zur außerordentlichen Kündigung berechtigt. Sofern der Besteller zur Mängelbeseitigung zusätzliche Dienstleistungen oder Software Dritter in Anspruch nehmen muss, da beispielsweise die Mängelbeseitigung nicht in den definierten Zeiträumen behoben wurde, sind diese zusätzlichen Aufwände vom Lieferanten zu tragen.

**22.5** Nach Vertragsbeendigung hat der Lieferant die Hardware auf eigene Kosten bei einem vom Besteller bestimmten Ort innerhalb der Bundesrepublik Deutschland abzuholen.

**22.6** Hinsichtlich der gelieferten oder vorinstallierten Software gelten Ziffer 17.3 und Ziffer 17.6 (bei erworbener Software) entsprechend.

**22.7** Bei Change Requests gelten die Regelungen der Ziffer 18.11 entsprechend.

**22.8** Hinsichtlich der Wartung und Instandhaltung der Hardware während der Mietzeit gilt Ziffer 20 entsprechend.

+++

# Carnival Corporation plc

## Zusammenfassung

### der Antikorruptions-Richtlinie



Die Antikorruptions-Richtlinie des Carnival Konzerns und der verbundenen Unternehmen/Tochtergesellschaften (im Folgenden nur „Carnival“) dient der Sicherstellung der Einhaltung der diversen Gesetze zur Korruptionsbekämpfung durch die Konzern-Unternehmen. Sie verlangt von Dritten, die im Auftrag von Carnival handeln, die Beachtung zweier wesentlicher Punkte:

- (1) Dritte dürfen sich nicht daran beteiligen, einem Beamten oder sonstigen öffentlichen Vertreter einen geldwerten Vorteil mit der Absicht zukommen zu lassen, eine Ermessensentscheidung dieser Person unsachgemäß zu beeinflussen oder diese Person zu einem Handeln oder Unterlassen entgegen seiner gesetzlichen Pflicht zu bewegen.
- (2) Alle Bücher und Unterlagen, die sich auf Carnival beziehen, sind vollständig und präzise zu führen und zu pflegen. „Schwarze“ Konten und falsche/irreführende Buchungen sind verboten. Dies gilt für alle Rechnungen, erforderlichen Belege und Rückerstattungen, die an Carnival gestellt werden.

Die Antikorruptions-Richtlinie von Carnival beinhaltet spezielle Empfehlungen zur Handhabung bestimmter Situationen mit einem erhöhten Korruptionsrisiko. Dritte, die sich im Rahmen der Zusammenarbeit mit Carnival mit nachfolgenden Situationen konfrontiert sehen, sollten Carnival oder die jeweilige Tochtergesellschaft vor einer Handlungsvornahme kontaktieren und informieren:

- ein Beamter, ein Familienmitglied eines Beamten, ein Geschäftspartner oder ein Unternehmen, an dem diese Personen beteiligt sind, soll eingestellt bzw. eine Geschäftsbeziehung mit ihnen aufgenommen werden.
- es sind Transaktionen mit Gesellschaften geplant, an denen ein ausländischer Beamter beteiligt und für Entscheidungen, die im Besonderen Carnival betreffen, zuständig ist, oder mit einem hochrangigen ausländischen Beamten, dessen Familienmitgliedern, Geschäftspartnern oder Unternehmen.
- eine Geschäftsbeziehung soll mit einem Unternehmen in Staatsbesitz oder unter staatlicher Kontrolle aufgenommen werden.
- es ist beabsichtigt, eine Zahlung an einen Beamten zu leisten, die gemäß der offiziellen Gebührenordnung/Tarife nicht erforderlich ist, um dadurch eine routinemäßige öffentliche Leistung sicherzustellen oder zu beschleunigen.
- einem Beamten soll ein Geschenk überreicht, er zum Essen oder zu einer Reise eingeladen werden (Beamten oder mit ihnen in Verbindung stehenden Personen sollten niemals Bargeschenke, sonstige Finanzmittel, Schmuck und andere Luxusartikel zum persönlichen Gebrauch angeboten oder übergeben werden).
- es soll eine Zahlung (in bar oder in natura) an eine ausländische politische Partei, einen Amtsträger und/oder Kandidaten mit Bezug zur Geschäftstätigkeit von Carnival geleistet werden.

Selbstverständlich kann auch in anderen Situationen der Verdacht von Korruption aufkommen. Unsere Partner sind deshalb angehalten umgehend mit Carnival in Kontakt zu treten, wann immer die Umstände auf eine unangemessene Zahlung hinweisen. Entsprechende Zahlungsverlangen sind von offizieller Stelle strikt abzulehnen.

Wahrgenommene oder potentielle Zuwiderhandlungen gegen Antikorruptionsgesetze oder die Antikorruptions-Richtlinie sollen Carnival oder dem jeweiligen Tochterunternehmen umgehend angezeigt werden. Selbstverständlich wird die Vertraulichkeit - soweit möglich und gesetzlich zulässig - geschützt.

Auf Wunsch werden wir Ihnen gerne die vollständige Antikorruptions-Richtlinie zur Verfügung stellen. Setzen Sie sich hierzu – oder auch bei anderen Fragen - bitte direkt entweder mit Carnival oder der jeweiligen Tochtergesellschaft in Verbindung.

# Einhaltung von Sanktionsvorschriften



1. Der Lieferant erkennt an, dass die Aktivitäten im Rahmen dieses Vertrages den geltenden internationalen Gesetzen und Vorschriften unterliegen können, die Handelsembargos und Wirtschaftssanktionen gegen bestimmte Länder und Personen verhängen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Export Administration Regulations ("EAR") des U.S. Department of Commerce Bureau of Industry and Security ("BIS"), 15 C.F.R. 730-774, und die Wirtschaftssanktionsprogramme, die vom U.S. Department of Treasury's Office of Foreign Assets Control ("OFAC") verwaltet werden, wie in 31 C.F.R. 500-598 und bestimmten Durchführungsverordnungen (executive orders) dargelegt (zusammen "Handelskontrollgesetze"). Der Lieferant verpflichtet sich, alle geltenden Handelskontrollgesetze in Verbindung mit allen unter diesen Vertrag fallenden Aktivitäten einzuhalten.
2. Der Lieferant sichert zu und gewährleistet, dass die folgenden Voraussetzungen in Bezug auf einen etwaigen Erfüllungsgehilfen, dessen er sich zur Bereitstellung von Produkten und/oder Dienstleistungen, oder Leistungsbestandteilen derselben, an Carnival (wie in Ziffer 4 definiert) bedient, gewahrt sind:
  - (1) er weder seinen gewöhnlichen oder ausschließlichen Wohnsitz noch seinen Sitz in einem Land oder Gebiet hat, das territorialen US-Wirtschaftssanktionen des OFAC oder Anti-Terror-Beschränkungen gemäß den EAR unterliegt (derzeit und vorbehaltlich etwaiger Änderungen: Kuba, Iran, Nordkorea, Sudan, Syrien, die so genannten Volksrepubliken Donezk und Luhansk und die Krim-Region; zusammen "Sanktionierte Länder");
  - (2) er nicht in Verbindung mit einer Behörde oder der Regierung eines der Sanktionierten Länder oder Venezuelas steht;
  - (3) er auf keiner Sanktionsliste der USA oder anderer Länder, einschließlich der vom OFAC geführten Liste der Specially Designated Nationals ("SDN"), der Sectoral Sanctions Identification ("SSI") List und der Foreign Sanctions Evaders List, der vom US Department of Commerce Bureau of Industry and Securities („BIS“) geführten Entity List, der Unverified List oder der Denied Persons List, sowie der konsolidierten Liste der Vereinten Nationen, der konsolidierten Liste der Europäischen Union, der konsolidierten Liste des Finanzministeriums des Vereinigten Königreiches oder der konsolidierten Liste des australischen Außenministeriums aufgeführt ist;
  - (4) keine der oben unter (1) bis (3) fallenden natürlichen oder juristischen Personen oder Regierungen (zusammen die „Sanktionierten Parteien“) alleiniger Gesellschafter des Lieferanten sind, oder, bei mehreren Beteiligungen der Sanktionierten Parteien, diese einen Gesellschafteranteil von insgesamt über 50% nicht erreichen, und dass die Sanktionierten Parteien auch nicht anderweitig unmittelbar oder mittelbar am Lieferanten beteiligt sind, oder diesen kontrollieren.
3. Im Zusammenhang mit diesem Vertrag sichert der Lieferant zu und gewährleistet, dass er
  - (1) keine Aufträge an Sanktionierte Parteien oder Unternehmen oder Einzelpersonen, die in Sanktionierten Ländern ansässig sind, dort ihren gewöhnlichen oder ausschließlichen Wohnsitz haben, dort organisiert sind, dort ihren Sitz haben oder dort registriert sind, abtreten, Unteraufträge an diese vergeben oder sie anderweitig einbeziehen wird;
  - (2) keine Gegenstände (einschließlich Treibstoff, Schiffe usw.) oder Dienstleistungen für Carnival (wie in Ziff. 4 definiert) beschaffen oder anderweitig bereitstellen wird, die aus einem der Sanktionierten Länder oder von einer Sanktionierten Partei stammen oder an denen diese beteiligt ist.
4. Sollte der Lieferant Kenntnis von einem Verstoß gegen diese Klausel erlangen, so hat er AIDA Cruises – German Branch of Costa Crociere S.p.A. („AIDA Cruises“) unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis zu setzen. Die Nichteinhaltung einer der Verpflichtungen aus dieser Klausel durch den Lieferanten stellt eine wesentliche Vertragsverletzung dar, die AIDA Cruises sowie alle im Sinne von § 15 AktG mit AIDA Cruises verbundenen Unternehmen („Carnival“) dazu berechtigt, den Vertrag unverzüglich schriftlich zu kündigen, unbeschadet des Rechts, Ersatz für den im Zusammenhang mit dieser Verletzung erlittenen Schaden zu verlangen.



# Unser gemeinsamer Kurs

Carnival Corporation & plc BUSINESS PARTNER CODE OF CONDUCT



## Eine Botschaft an unsere Geschäftspartner

Die Carnival Corporation & plc („Carnival“) verfolgt einen einfachen, aber ehrgeizigen Unternehmenszweck: unseren Gästen durch außergewöhnliche Kreuzfahrten unvergessliche Glücksmomente zu bieten. Diese Mission könnten wir nicht erfüllen ohne die Hilfe unserer geschätzten Geschäftspartner, die an unserer Seite arbeiten und so zu unserem Erfolg beitragen.

Glücksmomente in die Welt zu bringen, ist ein großes Privileg und eine enorme Verantwortung, die sich auch auf alle unsere Lieferanten, Verkäufer, Vertriebshändler, Berater, Vertreter und andere Dritte erstreckt, die mit uns oder in unserem Namen Geschäfte machen („Geschäftspartner“). Aus diesem Grund haben wir diesen Verhaltens- und Ethikkodex für Geschäftspartner („Business Partner Code“) entwickelt, um unsere Erwartungen und Mindestanforderungen an alle Geschäftspartner von Carnival, einschließlich ihrer Lieferkette (samt Subunternehmern) und externer Arbeitsagenturen, darzulegen.

Die in unserem Business Partner Code verankerten Grundsätze definieren, wer wir sind, wofür wir stehen und wie wir arbeiten. Sie stellen auch sicher, dass unsere Geschäftspartner die Dinge auf die richtige Weise, ethisch und in voller Übereinstimmung mit dem Gesetz tun, um zu gewährleisten, dass wir die Integrität jedes Meeres, das wir befahren, jedes Ortes, den wir besuchen, und jeder Lebensform, mit der wir in Kontakt kommen, ehren.

Carnival wird durch das Handeln jedes Einzelnen von uns bestimmt, und jede gute Entscheidung trägt dazu bei, dass wir unsere Ziele gemeinsam auf die richtige Weise erreichen. Danke, dass Sie unseren Business Partner Code befolgen, unsere Werte leben und uns dabei helfen, unsere Ziele zu erreichen.

**Josh Weinstein**  
**Präsident & CEO und**  
**Chief Climate Officer**





# Inhaltsverzeichnis

## Eine Botschaft an unsere Geschäftspartner 2

## Kurs halten - mit Integrität 4

- Ethisch korrekt handeln
- Gesetze und Vorschriften einhalten
- Verantwortungsvolle sowie nachhaltige Beschaffung und Lieferkette
- Konsequenzen bei Nichteinhaltung
- Bedenken und Fragen offen ansprechen (Speak-Up-Kultur)

## Wir unterstützen nachhaltige Praktiken 5

- Umweltschutz und Nachhaltigkeit
- Menschenrechte
- Verhinderung von Sklaverei und Menschenhandel
- Tierschutz

## Wir sind sicher und respektvoll 6

- Gegen Belästigungen und Diskriminierung eintreten
- Sicherheit und Gesundheit schützen

## Wir schützen Carnival 7

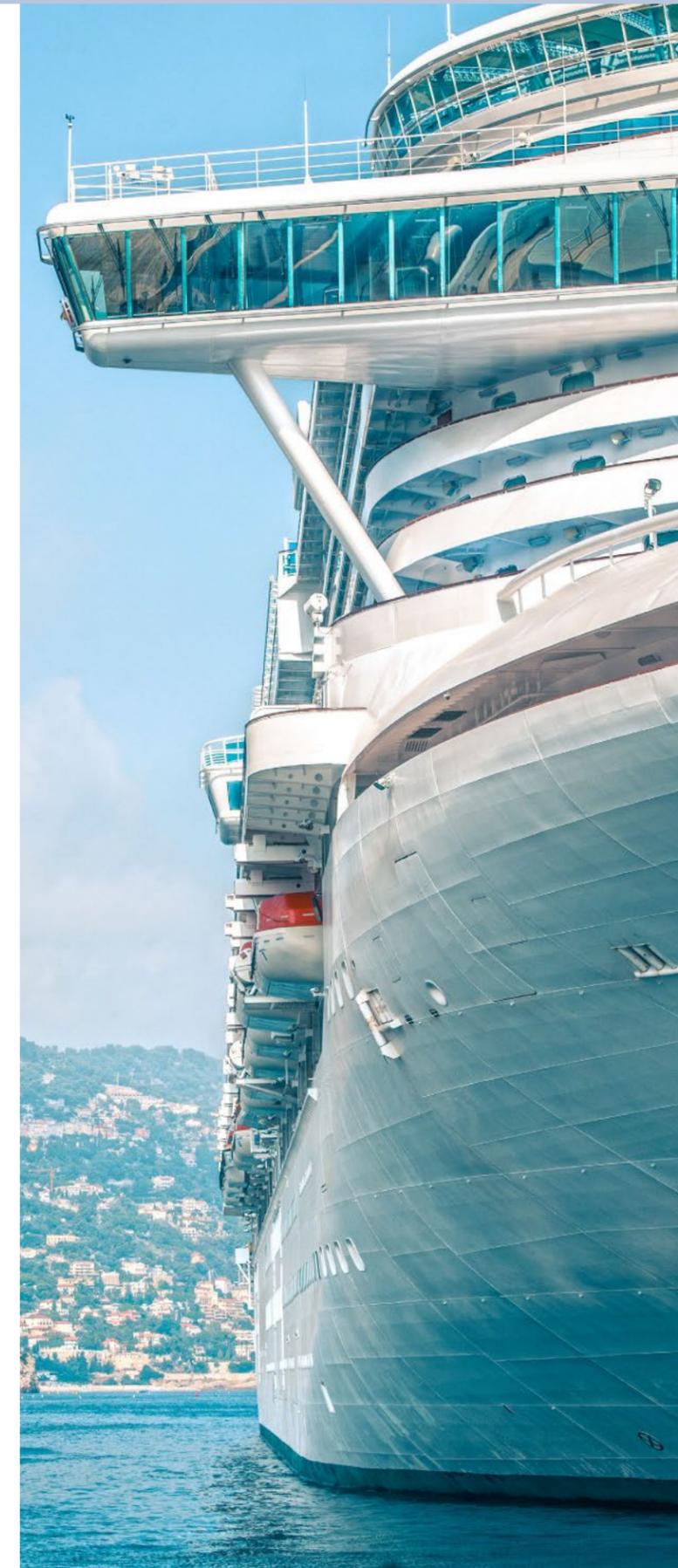
- Qualität erhalten
- Unternehmenskontinuität
- Vermögensgegenstände
- Vertrauliche Informationen und Geistiges Eigentum
- Datenschutz und Datensicherheit
- Sorgfältige Buchführung
- Verantwortungsbewusste Kommunikation

## Wir handeln fair und verantwortungsbewusst 8

- Fairer Wettbewerb
- Interessenkonflikte
- Geschenke, Konferenzen und Veranstaltungstickets

## Wir befolgen die Gesetze 8

- Keine Bestechung oder rechtswidrige Zahlungen
- Vermeidung von Insidergeschäften
- Globaler Handel



# Kurs halten - mit Integrität

## Ethisch korrekt handeln

Als Carnival Konzern haben wir klar vor Augen, dass sich jede Handlung, sei sie auch minimal, auf unsere Geschäftstätigkeit auswirkt und unsere Unternehmenskultur sowie unser Engagement für Integrität stärkt. Deshalb stellen wir diesbezüglich höchste Anforderungen an uns selbst und an unsere Geschäftspartner – und damit auch an alle Ihre Angestellten sowie Ihre eigenen Geschäftspartner.

## Gesetze und Vorschriften einhalten

Wenn Sie für Carnival arbeiten oder im Auftrag von Carnival agieren, repräsentieren Sie unser Unternehmen. Da wir uns verpflichten, gesetzmäßig, ethisch korrekt und Compliance-konform zu arbeiten, verlassen wir uns darauf, dass Sie als unser Geschäftspartner die anzuwendenden Gesetze, Vorschriften, Richtlinien, branchenübliche Regelungen und Unternehmensrichtlinien (einschließlich der vorliegenden) einhalten.

Wenn Sie feststellen, dass verschiedene Gesetze gelten, halten Sie sich bitte an das strengere. Wenn nicht klar ist, was in der Situation die richtige Entscheidung ist, gehen Sie bitte nach bestem Wissen und Gewissen vor und zögern Sie nicht nachzufragen.

## Verantwortungsvolle und nachhaltige Beschaffung und Lieferkette

Um unsere ethischen und Compliance-Verpflichtungen zu erfüllen, haben wir die Carnival Responsible and Sustainable Sourcing Policy (RSSP) eingeführt. Die RSSP und die damit verbundenen Sozial- und Umweltstandards („Standards“) bieten Richtlinien und Empfehlungen, die den Geschäftspartnern dabei helfen sollen, unsere obligatorischen Mindestanforderungen zu erfüllen und Fortschritte auf dem Weg zum branchenweit besten Verfahren zu machen.

## Konsequenzen bei Nichteinhaltung

Die Einhaltung des Business Partner Code und aller anwendbaren Gesetze ist eine Bedingung für eine kontinuierliche Geschäftsbeziehung mit Carnival. Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern, dass sie über Prozesse und Kontrollen verfügen und die von ihnen als notwendig erachteten Richtlinien, Verfahren und Schulungen einführen, um den Business Partner Code einzuhalten und die Einhaltung durch ihre eigenen Lieferanten zu überwachen. Bei Bedarf kann Carnival auch eine risikobasierte Due Diligence Prüfung durchführen. Im Falle eines nicht konformen Verhaltens kann Carnival vom Geschäftspartner die Umsetzung eines Abhilfeplans verlangen oder unter bestimmten Umständen die Geschäftsbeziehung und alle damit verbundenen Verträge aussetzen oder kündigen.

## Bedenken und Fragen offen ansprechen (Speak-Up-Kultur)

Ein wichtiges Element unserer Firmenkultur ist es, dass Bedenken und Fragen **offen angesprochen** werden. Das verstehen wir unter „Speak-Up-Kultur“. Uns ist es wichtig, offene Kommunikation zu fördern und Mitarbeiter und Geschäftspartner dazu zu motivieren, jegliche Bedenken und Fragen offen anzusprechen. Wenn Sie Fragen oder Bedenken oder aber einen Verdacht auf Verletzung unseres Business Partner Codes oder konkreter Gesetze haben, **melden Sie dies bitte umgehend**. Sie können sich dazu an Ihren Ansprechpartner bei Carnival wenden oder die Carnival Compliance Hotline kontaktieren.

Unsere Hotline wird von einem unabhängigen Dritten überwacht und steht täglich rund um die Uhr zur Verfügung. Sie erreichen die Hotline:

**Telefonisch:** In den USA: + 1-888-290-5105

International: + 1-305-406-5863

**Online:** Besuchen Sie [www.carnivalcompliance.com](http://www.carnivalcompliance.com)

Meldungen können dort anonym vorgenommen werden, soweit dies nach der lokal anzuwendenden Gesetzgebung gestattet ist. Bitte denken Sie jedoch daran, dass es in diesem Fall für unser Unternehmen schwieriger sein kann, eine gründliche Untersuchung durchzuführen. Carnival duldet keinerlei Sanktionen, wenn Bedenken oder Fragen im guten Glauben eingebracht wurden.



# Wir unterstützen nachhaltiges Handeln

## Umweltschutz und Nachhaltigkeit

Der Schutz der Umwelt gehört bei Carnival zu den obersten Prioritäten. Wir erwarten von Ihnen, dass Sie dieses Engagement teilen, indem Sie sauber, effizient und nachhaltig arbeiten und die Umweltgesetze sowie die Richtlinien und Prozesse von Carnival beachten. Entsorgen Sie Ihre Abfälle auf korrekte, umweltfreundliche Weise und nutzen Sie die gegebenen Ressourcen verantwortungsvoll. Wenn Sie Aktivitäten bemerken, welche die Umwelt in Ländern, in denen wir tätig sind, bedrohen könnten, **melden Sie dies bitte umgehend**. Außerdem erwarten wir von unseren Geschäftspartnern, dass sie uns bei der Erreichung unserer **Nachhaltigkeitsziele** unterstützen, ebenso ehrgeizige Ziele anstreben und auf eine kontinuierliche Verbesserung ihrer Nachhaltigkeitsleistung hinarbeiten. Geschäftspartner sollten unsere Umwelt-Reporting- und Traceability-Initiativen unterstützen, z. B. die Berichterstattung über den ökologischen Fußabdruck, die Nachvollziehbarkeit der Lieferkette und das Monitoring Dritter.

## Menschenrechte

Wir sind weltweit tätig und sind im ständigen Kontakt mit Menschen aus vielen verschiedenen Ländern und Kulturen. Wir achten alle Menschen und tun alles dafür, dass ihre Menschenrechte gewahrt werden. Wir verurteilen geschlechtsspezifische Gewalt auf das Schärfste und setzen uns dafür ein, dass der Arbeitsplatz für Frauen und alle anderen Menschen sicher ist und ihnen Chancen eröffnet. Als unser Geschäftspartner tragen Sie zur Erfüllung dieser Verpflichtung bei, indem Sie jeden schützen, der für uns tätig wird. Von unseren Geschäftspartnern erwarten wir, dass sie ihre Tätigkeiten in einer Weise ausüben, die den geltenden Arbeitsgesetzen gerecht wird und die Menschenrechte achtet, wie sie in internationalen Standards festgelegt sind, einschließlich der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, der Internationalen Charta der Menschenrechte und der in den acht Kernübereinkommen kodifizierten Kernarbeitsnormen der ILO.

## Verhinderung von Sklaverei und Menschenhandel

Zu unserer Pflicht, die Menschenrechte zu schützen, gehört insbesondere auch die Verpflichtung, die Ausbeutung von Kindern sowie moderne Sklaverei und Menschenhandel in unserem Unternehmen und unserer Lieferkette zu verhindern. Die Geschäftspartner müssen alle geltenden Gesetze über Kinderarbeit einhalten, einschließlich der Gesetze zum Mindestalter und zu gefährlicher oder nächtlicher Arbeit. Im Rahmen unserer RSSP veröffentlichen wir einen „Business Partner Standard on Labor and Human Rights“, der die Grundsätze festlegt, deren Einhaltung wir von unseren Geschäftspartnern erwarten. Dazu gehören unter anderem das Verbot von Menschenhandel, Zwangs- und Kinderarbeit, die Stärkung des Rechts auf Vereinigungsfreiheit, die Gewährleistung von Nichtdiskriminierung, die Einhaltung gesetzlicher Arbeitszeiten und Löhne, die Gewährleistung eines sicheren Arbeitsumfelds sowie die Einführung geeigneter Beschwerdemechanismen. Seien Sie wachsam und melden Sie Bedenken oder Fragen umgehend, wenn Sie Anzeichen für illegale Aktivitäten bemerken, unabhängig davon, ob in Ihrer eigenen Firma oder bei der Arbeit von anderen, mit denen Sie zusammenarbeiten.

## Tierschutz

Die Geschäftspartner und alle Erzeuger und Verarbeiter oder externen Einrichtungen, die sie in Anspruch nehmen oder unterstützen, sollen – soweit zutreffend – alle Branchenstandards und -vorschriften in Bezug auf die Pflege, die Behandlung und das Wohlergehen von Tieren einhalten oder übertreffen.



## Wir sind sicher und respektvoll

### Gegen Belästigungen und Diskriminierung eintreten

Wir glauben, dass jeder Mensch einen offenen, toleranten und inklusiven Arbeitsplatz verdient, ob er nun für uns oder für einen unserer Geschäftspartner arbeitet. Helfen Sie uns eine positive Arbeitsumgebung zu gewährleisten, indem Sie andere Menschen mit Achtung behandeln. Fördern Sie Diversität und Inklusion und stellen Sie sicher, dass Ihre Entscheidungen innerhalb des Beschäftigungsverhältnisses immer fair und niemals von Voreingenommenheit oder Diskriminierung geprägt sind. Stützen Sie Ihre Entscheidungen auf Leistungen und nicht auf Faktoren wie persönliche Beziehungen oder rechtlich relevante Aspekte wie Alter, Geschlecht, ethnische Herkunft, Behinderung, Geburtsland, sexuelle Orientierung, Religion oder Veteranenstatus.

### Sicherheit und Gesundheit schützen

Als Geschäftspartner helfen Sie uns, für eine sichere Umgebung für alle zu sorgen, indem Sie Sicherheitsrisiken möglichst ausschließen; dazu zählen auch Drogenmissbrauch und Sicherheitsverstöße. Wir verlassen uns darauf, dass Sie alle geltenden Gesetze, Vorschriften, Richtlinien und Branchenregelungen zur Gewährleistung der Sicherheit einhalten, insbesondere bei der Ausführung von Arbeiten in unseren Räumlichkeiten bzw. auf unserem Gelände. Wir erwarten von Ihnen die Implementierung Ihrer eigenen Sicherheits- und Gesundheitsvorgaben sowie die Durchführung entsprechender Schulungen zur Reduzierung von Unfällen. Seien Sie aufmerksam und **melden** Sie Bedenken oder Fragen umgehend, wenn Sie auf potenzielle Gefahren aufmerksam werden. Dies beinhaltet auch Drohungen oder die Ausübung von Gewalt.



# Wir schützen Carnival

## Qualität erhalten

Unsere Gäste sowie unsere Crew an Bord erwarten stets das Beste, wenn sie mit uns reisen. Dazu gehört das Angebot hochwertiger und sicherer Produkte und Dienstleistungen. Als unser Geschäftspartner müssen Sie für sichere, zuverlässige Produkte, Dienstleistungen und Technologien sorgen, die die entsprechenden Qualitätsanforderungen erfüllen oder sogar übertreffen. Zeichnen Sie Produkte sachgerecht aus, liefern Sie sie fristgemäß und stellen Sie sicher, dass sie die Vorschriften in Bezug auf Inspektionen, Qualitätstests und Sicherheitsbestimmungen erfüllen. Nehmen Sie ohne unsere ausdrückliche Zustimmung niemals Änderungen an Produktspezifikationen, Designs, Materialien oder Prozessen vor.

## Unternehmenskontinuität

Bei unserer Arbeit müssen wir auf jede Herausforderung und jeden Notfall vorbereitet sein, der unsere Unternehmen beeinträchtigt. Auch Sie müssen darauf vorbereitet sein, indem Sie über entsprechende Kontinuitätsprozesse und -systeme verfügen, um die Wiederherstellung Ihrer kritischen, operativen Einheiten während eines Notfalls zu gewährleisten. Dazu gehört, dass Sie kontinuierlich an der Verbesserung Ihrer internen Kontrollen arbeiten und Ziele und Pläne zur Behebung von Mängeln festlegen.

## Vermögensgegenstände

Die Arbeit unseres Unternehmens wird durch eine große Vielzahl an Vermögensgegenständen gesichert. Wir haben viel in diese Gegenstände investiert und erwarten von unseren Geschäftspartnern, dass sie diese entsprechend wertschätzen und vor Diebstahl, Verlust, Beschädigung oder Missbrauch schützen. **Erstatten Sie Meldung**, wenn Sie irgendeine Form von Schädigung unserer Vermögensgegenstände feststellen, z.B. unserer:

- physische Ressourcen (Räumlichkeiten, Ausstattung, Hardware, Vorräte, Fahrzeuge und Materialien)
- IT-Ressourcen (Computer, E-Mail- und Voicemail-Systeme, Software, Datenbanken und Internetzugänge)
- Informationen (Daten, die wir während unserer Arbeit erheben und erstellen, einschließlich vertraulicher Informationen und geistigen Eigentums)

## Vertrauliche Informationen und geistiges Eigentum

Informationen sind ein entscheidender Bestandteil unseres Geschäfts und wir sind verpflichtet, sie zu schützen. Falls Sie Zugang zu unseren vertraulichen Informationen oder unserem geistigen Eigentum haben, ist es unbedingt erforderlich, dass Sie diese verantwortungsbewusst erheben, verwenden und verarbeiten. Dazu gehören u.a. unsere nichtöffentlichen finanziellen Daten, Marketinginformationen, Marken, Urheberrechte, kreative Arbeiten, Schiffspläne, Geschäftsgeheimnisse und Daten sowie Datenanalysen. Legen Sie solche Informationen niemals ohne unsere Genehmigung der Öffentlichkeit oder gegenüber einer Person außerhalb unseres Unternehmens offen (auch nicht versehentlich).

## Datenschutz und Datensicherheit

Als Unternehmen sind uns personenbezogene Daten unserer Gäste, Beschäftigten und Geschäftspartner anvertraut. Wir verlassen uns darauf, dass unsere Geschäftspartner dazu beitragen, die Daten zu schützen, und die Vorschriften unseres Unternehmens sowie die datenschutzrechtlichen Vorgaben der Orte, in denen wir tätig sind, einhalten. Erheben Sie ausschließlich solche Daten, die Sie für die Ausführung Ihrer Tätigkeit benötigen, benutzen Sie diese für Geschäftszwecke und speichern und löschen Sie diese ordnungsgemäß in Übereinstimmung mit den einschlägigen Gesetzen und unseren Richtlinien. Befolgen Sie außerdem angemessene Cybersicherheits- und IT-Security-Maßnahmen, um die Daten vor versehentlicher oder rechtswidriger Löschung, Veränderung, Offenlegung oder Verlust zu schützen. **Erstatten Sie Meldung**, sobald Sie über einen Datenschutz-Verstoß bzw. eine Datensicherheitsverletzung Kenntnis erlangen. Stellen Sie sicher, dass jeder Partner, mit dem Sie zusammenarbeiten und der Zugang zu unseren Daten hat, diese Anforderungen ebenfalls erfüllt.

## Sorgfältige Buchführung

Die Buchhaltungsunterlagen unseres Unternehmens bilden die Grundlage unserer finanziellen und strategischen Entscheidungen und müssen immer korrekt und zuverlässig sein. Wir erwarten, dass Ihre Buchhaltungsunterlagen dieselben hohen Standards erfüllen. Stellen Sie sicher, dass Ihre Unterlagen immer den anzuwendenden Gesetzen, Vorschriften, Richtlinien, branchenüblichen Regelungen und Unternehmensrichtlinien gerecht werden. Achten Sie auf Genauigkeit und Transparenz und stellen Sie sicher, dass Sie unter keinen Umständen Informationen fälschen, vernichten oder falsch angeben.

## Verantwortungsbewusste Kommunikation

Eine einheitliche und korrekte Kommunikation über Carnival ist für uns sehr wichtig. Sprechen Sie nie öffentlich über die Belange unseres Unternehmens und geben Sie sämtliche Anfragen nach Informationen an Ihre zuständige Kontaktperson bei Carnival weiter. Nutzen Sie die sozialen Netzwerke verantwortungsbewusst und teilen Sie keine vertraulichen Informationen sowie kein geistiges Eigentum.





## Wir handeln fair und verantwortungsbewusst

### Fairer Wettbewerb

Wir glauben, dass ein fairer und lauterer Wettbewerb hochwertige Dienstleistungen und faire Preise sichert. Ebenso wie wir für einen fairen Wettbewerb eintreten, erwarten wir dasselbe von unseren Geschäftspartnern. Beachten Sie alle einschlägigen kartell- und wettbewerbsrechtlichen Vorschriften und treffen Sie niemals Absprachen mit Wettbewerbern zur Einschränkung des Handels, Produktionsbegrenzungen oder dem Boykott anderer – und vermeiden Sie selbst den Anschein davon. Tauschen Sie niemals sensible Informationen – wie Preise, Preisangebote oder Kosten – mit Wettbewerbern aus. Seien Sie in Bezug auf Ihre Geschäftsbeziehung zu uns aufrichtig und verhalten Sie sich in all Ihren Handlungen transparent.

### Interessenkonflikte

Als unser Geschäftspartner fallen Ihre Geschäftsentscheidungen auf Ihr und auf unser Unternehmen zurück; deshalb müssen diese stets objektiv und unvoreingenommen sein. Vermeiden Sie jegliche Situation oder Beziehung, die einen Konflikt zwischen Ihren eigenen Interessen und den Interessen von Carnival entstehen lassen (oder auch nur den Anschein hiervon erwecken) könnte. Konflikte treten meist in Situationen auf, in denen es um finanzielle Interessen, Nebenbeschäftigungen oder Geschäfte mit Familienmitgliedern geht. Wenn Sie sich in einer Situation befinden, die zu einem Interessenkonflikt führen könnte, legen Sie diese umgehend offen und suchen Sie sich Unterstützung, indem Sie Ihren Ansprechpartner bei Carnival bitten, Ihnen bei der Festlegung eines angemessenen Vorgehens zu helfen.

### Geschenke, Konferenzen und Veranstaltungstickets

Der Austausch von Geschenken, Einladungen zu Veranstaltungen oder anderen Gegenständen von gewissem Wert kann ein gängiger Bestandteil von Geschäftsbeziehungen sein. Allerdings müssen wir sicherstellen, dass diese niemals unsere Geschäftsentscheidungen beeinflussen dürfen. Wir erwarten von unseren Mitarbeitern und Geschäftspartnern, dass sie unsere Richtlinien in Bezug auf solche Gegenstände beachten.

Als angemessen gelten Sachwerte wie Geschenke, Essenseinladungen und Veranstaltungstickets von moderatem Wert, die unregelmäßig und in rechtmäßiger Weise angeboten werden, zur angemessenen Pflege einer Geschäftsbeziehung bestimmt sind und nie in Form von Bargeld erfolgen. Carnival Mitarbeiter müssen dies melden und dürfen solche Gegenstände unter Umständen nicht annehmen, sofern die genannten Kriterien nicht erfüllt sind. Daneben gibt es auch Vorgaben für Einladungen zu Konferenzen, die unsere Mitarbeiter befolgen müssen. Bitte lehnen Sie Angebote ab, die nicht den Richtlinien von Carnival entsprechen, oder geben Sie das, was sie bereits erhalten haben, in diesem Fall zurück.

## Wir halten uns an die Gesetze

### Keine Bestechung oder rechtswidrige Zahlungen

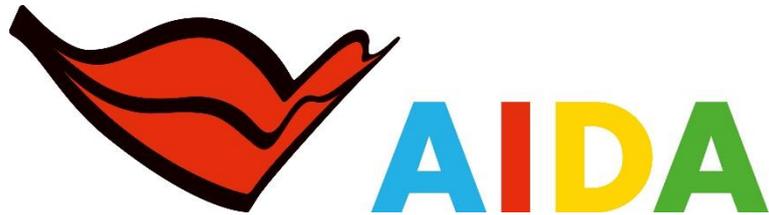
Carnival muss stets rechtmäßig, ethisch korrekt und gesetzeskonform handeln. Als unser Geschäftspartner dürfen Sie niemals auf Bestechung oder Korruptionsversuche eingehen oder sich hiervon beeinflussen lassen. Beachten Sie sämtliche weltweiten Gesetze, die Bestechung oder andere Korruptionshandlungen auf verbieten, einschließlich solcher, die Schmiergelder, Erpressung oder Veruntreuung beinhalten. Vermeiden Sie unbedingt das Anbieten oder Annehmen werthaltiger Dinge, wie (Bar-)Geld, unangemessene Geschenke, Einladungen, Darlehen, Gefälligkeiten oder Schmiergelder (Zahlungen zur Erzielung einer günstigen Geschäftsentscheidung), um ein Geschäft abzuschließen, am Laufen zu halten oder aber einen unfairen Vorteil zu gewinnen. Denken Sie auch daran, dass im Umgang mit Amtsträgern und Behördenvertretern strenge Regeln gelten. Holen Sie sich eine Genehmigung, bevor Sie ihnen etwas anbieten, selbst wenn es belanglos erscheint. Bereits der Anschein von Unangemessenheit kann unserem Unternehmen und unserer Geschäftsbeziehung schaden. Stellen Sie daher sicher, dass Sie die besonderen, für und gegenüber Amtsträgern sowie Behördenvertretern geltenden Vorschriften einhalten.

### Vermeidung von Insidergeschäften

Um einen fairen Markt zu gewährleisten, stützen wir unsere Investitionsentscheidungen ausschließlich auf öffentlich zugängliche Informationen und niemals auf Insiderinformationen, von denen wir durch unsere Arbeit Kenntnis erlangen. Als unser Geschäftspartner können Sie Kenntnis über Insiderinformationen über Carnival oder ein anderes Unternehmen erlangen, welche die Entscheidung eines Investors, Aktien oder Sicherheiten zu kaufen, zu verkaufen oder zu behalten, beeinflussen könnten. Wenn Sie derartige Informationen besitzen, müssen Sie diese vertraulich behandeln und dürfen diese niemals benutzen, um Investitionsentscheidungen zu treffen oder einer anderen Person einen Insidertipp zu deren Vorteil zu geben. Insiderinformationen können nichtöffentliche finanzielle Informationen, Vorinformationen über Veränderungen in der Geschäftsführung, neue Produktpläne, geplante Verschmelzungen bzw. Übernahmen oder den noch nicht angekündigten Verkauf von Unternehmenswerten betreffen.

### Globaler Handel

Wir verpflichten uns dazu, internationalen Handel auf rechtmäßige und ethisch korrekte Weise durchzuführen. Als unser Geschäftspartner liegt es in Ihrer Verantwortung, alle Gesetze und Vorschriften einzuhalten, die für den Verkauf oder Vertrieb von Produkten, Dienstleistungen und Technologien gelten. Dazu gehören auch die Gesetze in Bezug auf Sanktionen und Gesetze zur Verhinderung von Geldwäsche. Seien Sie in allen Transaktionen transparent, vergewissern Sie sich darüber, wer in diese involviert ist, und sorgen Sie für eine korrekte Einordnung und Dokumentation aller Importe und Exporte. Leisten Sie zudem nie Beschleunigungszahlungen (sog. Facilitation Payments) und sehen Sie vom Handel mit Ländern, Personen oder Unternehmen, gegen die Sanktionen verhängt wurden, ab. Halten Sie sich über Gesetzesänderungen auf dem Laufenden und **erstaten Sie Meldung**, wenn Sie verdächtige Aktivitäten bemerken.



**AIDA Cruises**  
**Reiserichtlinie für Externe Dienstleister**

**Ausgabe: August 2019**

**AIDA Cruises**  
German Branch of Costa Crociere S.p.A  
Am Strande 3d  
18055 Rostock  
Deutschland

E-Mail: [travelservice@aida.de](mailto:travelservice@aida.de)

### Inhalt

1. Allgemeine Regelung	3
2. Grundsätze zur Organisation und Durchführung von Dienstreisen	3
3. Flugbuchungen	4
4. Bahnbuchungen	5
5. Mietwagenbuchungen	5
6. Hotelbuchungen	6
7. Unterbringung an Bord	6
Anlage	8

### Begriffsbestimmungen

„AIDA Cruises“	AIDA Cruises - German Branch of Costa Crociere S.p.A., einschließlich ihrer Mitarbeiter und Vertreter, mit eingetragener Firmenadresse in Am Strande 3d, 18055 Rostock, Deutschland.
„Externer Dienstleister“	Eine Person, Firma, ein Unternehmen, Berater, Auftragnehmer, Trainer oder Lieferant, der von AIDA Cruises mit der Durchführung von Services beauftragt wurde.
„Schiff“	Ein von Costa Crociere S.p.A. unter der Marke AIDA Cruises betriebenes oder gechartertes Schiff.
„Service“	Arbeiten/Leistungen, die vom externen Dienstleister entweder an Land oder an Bord eines von AIDA Cruises verwalteten Schiffes ausgeführt werden, während sich das Schiff auf See, im Hafen oder im Trockendock befindet.
„Notfallkontakt“	In einem Notfall während der Reise kann die Abteilung AIDA Operations Control Center (AIDA OCC) rund um die Uhr kontaktiert werden, unabhängig davon, für welche Marke (Costa Crociere oder AIDA Cruises) und zu welchem Schiff /Standort Sie reisen. E-Mail: <a href="mailto:occ@aida.de">occ@aida.de</a> oder Tel.: +49 (0) 381 20 27 06 16

### 1. Allgemeine Regelung

- 1) Diese Richtlinie gilt für alle externen Dienstleister, die im Auftrag von AIDA Cruises unterwegs sind, wobei die Erstattung von Kosten für folgende Reiseleistungen - Flug, Hotel, Mietwagen, Bahn bzw. die Unterbringung an Bord im In- und Ausland - durch AIDA Cruises ausdrücklich vertraglich vereinbart wurde.
- 2) Der externe Dienstleister ist für die Buchung des Reisearrangements im Zusammenhang mit Services, die für AIDA Cruises erbracht werden, verantwortlich. Dies erfolgt über das von AIDA Cruises vorgegebene Online-Booking-Tool oder in Ausnahmefällen in Absprache mit der Kontaktperson bei AIDA Cruises.
- 3) Diese Richtlinie ist verbindliche Grundlage für die Planung, Genehmigung und Abrechnung der im Zusammenhang mit der Erbringung von Services für AIDA Cruises anfallenden Reiseleistungen, wie Flug, Hotel, Mietwagen, Bahn bzw. die Unterbringung an Bord im In- und Ausland.
- 4) Der externe Dienstleister ist für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen und Aufgaben als Arbeitgeber verantwortlich, die für länderspezifische Gesetze oder Vorschriften gelten, wenn Services für AIDA Cruises erbracht werden. Insbesondere erklärt und versichert der externe Dienstleister, dass seine Mitarbeiter über alle erforderlichen Reisedokumente, einschließlich gültiger Reisepässe und geeigneter Arbeitsgenehmigungen der Einreisebehörde, jedoch nicht beschränkt auf diese, verfügen. Insbesondere ist durch den externen Dienstleister sicherzustellen, dass seine Mitarbeiter alle erforderlichen Impfungen erhalten haben und dass deren Reisepässe mindestens bis sechs Monate über den geplanten Ausschiffungstermin gültig sind.  
Die oben genannten erforderlichen Reisedokumente sind rechtzeitig vor der Erbringung der Services an die zuständige Kontaktperson bei AIDA Cruises zu übersenden. Eventuelle Mehrkosten (z. B. No-Shows, Flugänderungen), die durch „fehlerhafte“ Reisepässe oder damit verbundene Reisedokumente verursacht wurden, sind vom externen Dienstleister zu tragen.
- 5) Der externe Dienstleister ist für die Erfüllung aller Visa- und Einreisevorschriften verantwortlich, die vor der Abreise erforderlich sein könnten. Informationen zu Visaangelegenheiten sind z. B. unter <http://visumcentrale.de> erhältlich. Eventuelle Mehrkosten (z. B. No-Shows, Flugänderungen), die durch die Nichteinhaltung von Visa-Vorschriften verursacht wurden, sind vom externen Dienstleister zu tragen.
- 6) Die Nichteinhaltung der Reiserichtlinie für externe Dienstleister könnte dazu führen, dass dem externen Dienstleister die Kosten für Reiseleistungen, wie Flug, Hotel, Mietwagen und Bahn nicht erstattet werden und er von der Liste der genehmigten Lieferanten von AIDA Cruises gestrichen wird.
- 7) Andere als die in dieser Richtlinie genannten Kosten werden nicht erstattet, es sei denn dies wurde gesondert vertraglich vereinbart.

### 2. Grundsätze zur Organisation und Durchführung von Dienstreisen

- 1) Alle Reiseleistungen (Flug, Hotel, Mietwagen und Bahn) für Dienstreisen müssen erfasst und rechtzeitig vor der entsprechenden Aktivität über das von AIDA Cruises vorgegebene Online-Booking-Tool oder in Absprache mit der Kontaktperson bei AIDA Cruises unter Angabe folgender Informationen gebucht werden: Name des Reisenden, Beginn und Ende der Dienstreise, Reiseziel und -zweck und gewählte Reisemittel sowie die entsprechenden finanzrelevanten Informationen (z. B. Projektcode).

- 2) Alle Buchungen, die nicht über das von AIDA Cruises vorgegebene Online-Booking-Tool oder in Absprache mit der Kontaktperson bei AIDA Cruises erfolgen, werden von AIDA Cruises nicht erstattet. Wenn eine Leistung nicht über das von AIDA Cruises vorgegebene Online-Booking-Tool buchbar ist, wenden Sie sich bitte an Ihre Kontaktperson bei AIDA Cruises.
- 3) Bei der Buchung über das von AIDA Cruises vorgegebene Online-Booking-Tool muss der Dienstreiseantrag in dem Online-Booking-Tool vor der Buchung der Dienstreise durch die zuständige Kontaktperson bei AIDA Cruises genehmigt werden.
- 4) AIDA Cruises erwartet, dass der externe Dienstleister die effizienteste und kostengünstigste Option wählt, um sicherzustellen, dass seine Mitarbeiter die Services vertragsgerecht ausführen können.
- 5) Die Wahl des geeigneten Transportmittels mit der kürzesten und/oder kostengünstigsten Route obliegt dem Company Travel Service von AIDA Cruises in Abstimmung mit dem externen Dienstleister und deren Kontaktperson bei AIDA Cruises.
- 6) Nicht oder nur teilweise genutzte Wertdokumente (z. B. Flug- oder Fahrscheine) für Dienstreisen sind generell und unverzüglich an die Abteilung Company Travel Service von AIDA Cruises zurückzugeben, um den Erstattungswert prüfen zu lassen. Ebenso müssen nicht genutzte Flugverbindungen, für die ein elektronisches Ticket erstellt wurde, unverzüglich an den Company Travel Service von AIDA Cruises gemeldet werden, um eine rechtzeitige Stornierung zu ermöglichen. Erfolgt eine entsprechende Benachrichtigung nicht, behält sich AIDA Cruises vor die entstandenen Kosten dem externen Dienstleister in Rechnung zu stellen.

### 3. Flugbuchungen

- 1) Flüge müssen ausreichend im Voraus gebucht werden, um günstige Buchungsklassen über das von AIDA Cruises vorgegebene Online-Booking-Tool oder in Absprache mit der Kontaktperson bei AIDA Cruises zu erhalten. Das Online-Buchungs-Tool ermittelt auf Grundlage des eingegangenen Antrags den kostengünstigsten Tarif. Wird nicht der kostengünstigste Tarif gewählt, muss der Grund hierfür im dafür vorgesehenen Feld des Online-Booking-Tools angegeben werden.
- 2) Flüge werden grundsätzlich bis und ab Drehkreuz- / Groß- / internationalen Flughäfen (z. B. HAM-Hamburg, TXL-Berlin Tegel, SXF-Berlin Schönefeld, FRA-Frankfurt am Main, MXP-Mailand Malpensa, FCO-Rom Fiumicino, GOA-Genua) gebucht.
- 3) Eine eventuelle Buchung von Reiseleistungen zu diesen Drehkreuz- / Groß- / internationalen Flughäfen erfolgt in Abstimmung mit der Kontaktperson bei AIDA Cruises.
- 4) AIDA Cruises prüft die Buchung und kauft die günstigsten verfügbaren Inlands- oder internationalen Flüge der Economy Class und die kostengünstigste und effizienteste Option für alle Flugreisen auf Grundlage der eingegangenen Bestellung. Der Company Travel Service von AIDA Cruises behält sich das Recht vor, die Reisezeiten zu ändern, falls eine kostengünstigere Option verfügbar ist.
- 5) Die Auswahl der Airline erfolgt aus dem Kreis der von AIDA Cruises als akzeptabel erachteten Partner unter Berücksichtigung der notwendigen zeitlichen Aspekte. Ein Anspruch auf die Nutzung einer bevorzugten Airline besteht nicht.

- 6) Kommt es durch den externen Dienstleister schuldhaft zu Flugänderungen oder No-Shows (Nichtantritt gebuchter Flüge) behält sich AIDA Cruises vor, die entstandenen Kosten dem externen Dienstleister in Rechnung zu stellen.
- 7) Es werden stets elektronische Tickets ausgestellt.
- 8) Bei allen Flugreisen ist die Economy Class zu buchen.

### 4. **Bahnbuchungen**

- 1) Bahnreisen müssen ausreichend im Voraus über das von AIDA Cruises vorgegebene Online-Booking-Tool oder in Absprache mit der Kontaktperson bei AIDA Cruises gebucht werden, um günstige Buchungsklassen zu erhalten.
- 2) Für Bahnreisen innerhalb Europas müssen Tickets der 2. Klasse gekauft werden, es sei denn eine günstigere Alternative ist verfügbar.
- 3) Versäumt es der externe Dienstleister im Falle einer Planänderung die Bahnbuchung zu stornieren, behält sich AIDA Cruises vor, die entstandenen Kosten dem externen Dienstleister in Rechnung zu stellen.

### 5. **Mietwagenbuchungen**

- 1) Grundsätzlich hat bei Verfügbarkeit die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln Priorität.
- 2) Mietwagen sollen für Dienstreisen nur dann genutzt werden, wenn gegenüber anderen Verkehrsmitteln ein wesentlicher Zeitvorteil entsteht bzw. das Ziel der Reise mit öffentlichen Verkehrsmitteln außergewöhnlich schwer erreichbar ist.
- 3) Bei Mietwagenbuchungen über das von AIDA Cruises vorgegebene Online-Booking-Tool ist grundsätzlich die Wagenkategorie (bevorzugt Kompaktwagen) zu wählen, die VW Golf oder eine vergleichbare Fahrzeugkategorie beinhaltet.  
Bei gemeinsamer Reise mehrerer Reisender kann eine Fahrzeugkategorie mit ausreichendem Platz für die Reisenden und das Gepäck angemietet werden.
- 4) Mietwagen sind vollgetankt zurückzugeben, da ansonsten erhebliche Mehrkosten entstehen. AIDA Cruises behält sich vor, die entstandenen Mehrkosten dem externen Dienstleister in Rechnung zu stellen.
- 5) Versäumt es der externe Dienstleister im Falle einer Planänderung die Mietwagenreservierung zu stornieren, behält sich AIDA Cruises vor, die entstandenen Kosten dem externen Dienstleister in Rechnung zu stellen.

### 6. Hotelbuchungen

- 1) Grundsätzlich beinhalten Hotelunterbringungskosten im In- und Ausland auch Frühstück. Weitere Mahlzeiten, die während einer Inlands- oder Auslandsdienstreise eingenommen werden, wie Mittag- und Abendessen, werden nicht von AIDA Cruises erstattet.
- 2) Bei Bedarf bucht der externe Dienstleister eine Hotelunterbringung über das von AIDA Cruises vorgegebene Online-Booking-Tool oder in Absprache mit der Kontaktperson bei AIDA Cruises in einem Hotel der mittleren Preiskategorie, das günstig zum Arbeitsort gelegen ist, in Übereinstimmung mit den in der Anlage definierten maximalen Hotelunterbringungskosten. Falls die Hotelkosten diesen Betrag überschreiten, muss der Grund hierfür im dafür vorgesehenen Feld des Online-Booking-Tools angegeben werden.
- 3) Für die Hotelunterbringung sind je nach Abstimmung mit der Kontaktperson bei AIDA Cruises Standard-Einzelzimmer oder Standard-Doppelzimmer zu buchen.
- 4) Hotelreservierungen sind vorrangig in Hotels vorzunehmen, mit denen AIDA Cruises Sonderkonditionen vereinbart hat.
- 5) Versäumt es der externe Dienstleister im Falle einer Planänderung die Hotelreservierung zu stornieren, behält sich AIDA Cruises vor, die entstandenen Kosten dem externen Dienstleister in Rechnung zu stellen.

### 7. Unterbringung an Bord

- 1) Es wird davon ausgegangen, dass der externe Dienstleister an Bord des Schiffes bleibt, auf dem der Service erbracht wird. AIDA Cruises erstattet Hotelkosten nur, wenn keine Unterbringung an Bord des Schiffes möglich ist.
- 2) Für die Unterbringung an Bord werden Standard-Kabinen mit Einzelbelegung (falls vertraglich vereinbart) oder Doppelbelegung (keine Suiten) gebucht. Die Mitarbeiter des externen Dienstleisters müssen keine Kabine mit anderen Vertragsunternehmen teilen.
- 3) Die Unterbringung von externen Dienstleistern ist grundsätzlich im Crewbereich vorgesehen. Die Unterbringung an Bord des Schiffes erfolgt inklusive Übernachtung, Frühstück, Mittagessen und Abendessen.
- 4) Der externe Dienstleister hat die Namen aller seiner zusteigenden Mitarbeiter der Kontaktperson bei AIDA Cruises mitzuteilen, sobald diese feststehen, spätestens aber sieben Tage vor der Abreise. Erfolgt dies nicht, wird die Kabinenbuchung storniert.
- 5) Wenn AIDA Cruises eine Gäste-Kabine für den externen Dienstleister reserviert hat und dieser nicht erscheint, behält sich AIDA Cruises das Recht vor, dem externen Dienstleister die Kosten der Kabine bis zu einem Höchstbetrag von EUR 2.000,00 pro gebuchter Kabine und pro begonnener Kreuzfahrtwoche in Rechnung zu stellen.

## AIDA Cruises - Reiserichtlinie für Externe Dienstleister

---

- 6) Der externe Dienstleister hat sicherzustellen, dass seine Mitarbeiter ihre Unterkunft während der Dauer des Arbeitseinsatzes sauber und ordentlich halten. Das Schiff stellt die Housekeeping-Services wie Bettenmachen und Bettwäsche zur Verfügung. Auf dem Schiff werden Waren und Getränke bargeldlos mittels Unterschrift bezahlt. Es liegt in der Verantwortung des externen Dienstleisters, dass jeder seiner Mitarbeiter das persönliche Bordkonto vor Verlassen des Schiffes ausgleicht. Weiterhin ist der externe Dienstleister dafür verantwortlich, etwaige nicht beglichene Kosten der Bordkonten seiner Mitarbeiter auszugleichen.
- 7) Medizinische Ausgaben, die für Mitarbeiter des externen Dienstleisters an Bord entstehen, liegen in der Verantwortung des externen Dienstleisters.
- 8) Sollte ein Transfer vom/zum Schiff notwendig sein, muss dieser im Rahmen der Reiseplanung rechtzeitig vor Reiseantritt mit der Kontaktperson bei AIDA Cruises vereinbart werden.

**Mit seiner Unterschrift bestätigt der externe Dienstleister, dass er die vorstehende REISERICHTLINIE FÜR EXTERNE DIENSTLEISTER nebst Anlage gelesen hat und akzeptiert.**

Gezeichnet:

\_\_\_\_\_

Unterschrift

Name:

\_\_\_\_\_

NAME des Unterschriftsbevollmächtigten IN DRUCKSCHRIFT

Für und im Namen des externen Reisenden: \_\_\_\_\_

Name der Gesellschaft/Firma/des Unternehmens

## Anlage

### Übersicht der maximalen Hotelunterbringungskosten

Land	Ort	maximaler Satz pro Zimmer zur Einzel- oder Doppelbelegung (inkl. MwSt., exkl. Frühstück)	
		in EUR	in USD
<b>Deutschland</b>	<b>generell</b>	<b>120,00</b>	
	Hamburg	140,00	
	Frankfurt am Main	140,00	
	München	140,00	
<b>Italien</b>	<b>generell</b>	<b>120,00</b>	
<b>Vereinigtes Königreich</b>	<b>generell</b>	<b>160,00</b>	
<b>Frankreich</b>	<b>generell</b>	180,00	
	Paris	200,00	
<b>China</b>	<b>generell</b>		<b>180,00</b>
	Shanghai		220,00
	Hongkong		160,00
<b>Vereinigte Staaten von Amerika - USA</b>	<b>generell</b>		<b>180,00</b>
	Miami		200,00
	Fort Lauderdale		200,00
	New York City		300,00
	Orlando		220,00
<b>Niederlande</b>	<b>generell</b>	<b>120,00</b>	
	Amsterdam	130,00	
	Rotterdam	130,00	

## AIDA Cruises - Reiserichtlinie für Externe Dienstleister

Land	Ort	maximaler Satz pro Zimmer zur Einzel- oder Doppelbelegung (inkl. MwSt., exkl. Frühstück)	
		in EUR	in USD
<b>Griechenland</b>	<b>generell</b>	<b>90,00</b>	
	Piräus	100,00	
	Korfu	100,00	
<b>Vereinigte Arabische Emirate - VAE</b>	<b>generell</b>		<b>140,00</b>
	Dubai		160,00
	Abu Dhabi		180,00
<b>Portugal</b>	<b>generell</b>	<b>100,00</b>	
	Lissabon	120,00	
<b>Belgien</b>	<b>generell</b>	<b>80,00</b>	
	Brüssel	150,00	
	Brügge	100,00	
<b>Finnland</b>	<b>generell</b>	<b>120,00</b>	
	Turku	140,00	
	Helsinki	140,00	
<b>Österreich</b>	<b>generell</b>	<b>120,00</b>	
	Wien	130,00	
<b>Singapur</b>	<b>generell</b>		<b>150,00</b>
<b>Alle anderen Länder</b>	<b>generell</b>	<b>120,00</b>	<b>130,00</b>